Sammlung
ungedrukter
Urkunden
und anderer
zur Erläuterung
der
Niedersächsischen
Geschichte und Alterthümer
gehöriger
Nachrichten.

Des zweiten Bandes 4tes und letztes Stück.

Hannover,
bey Johann Wilhelm Schmidt, 1772.

LEIBNITIVS:

Fata viam invenient - - -

Denen

Hochgebohrnen Freyherren

Jhro Königlichen Majestät von Groß-
britannien und Churfürstl. Durch-
lauchtigkeit zu Braunschweig-
Lüneburg

Höchstbetrauten

Premier-Minister

und

Geheimden Räthen,

Meinen Gnädigsten Herren.

Hochgebohrne
Gnädige Herren!

Euer Excellenzen widme ich hiemit den ersten Theil meiner Beyträge in tiefster Erniedrigung.

Eine Arbeit von dieser Art erfodert zwar guten Theils mehr Zeit und Mühe,

als Nachdenken und Wissenschaft; doch sind auch dergleichen Schriften oft von eben dem Nutzen als die gelehrtesten Ausarbeitungen gewesen. Und **Euer Excellenzen** weltberühmter Vorsorge sowohl um des Landes Flor in allen seinen Theilen, als besonders um die Wissenschaften, gereicht ein Unternehmen, so auf etwas höheres gehet, gleich dem geringsten Beytrag zu gnädigsten Gefallen.

Nicht blos der Trieb und die natürliche Neigung gegen diejenigen hohen Personen, denen die Wohlfahrt meines Vaterlandes anvertrauet ist, und nicht blos die ansehnlich höchsten Stellen, so **Euer Excellenzen**

bey

bey einem derer würdigsten Könige und Fürsten mit so vieler Vorsicht und Weisheit bekleiden, sondern auch die vorzüglich gerechten und heilsame Denkungsarten und Absichten, so **Euer Excellenzen** unsterblichen Ruhm verherrlichen, veranlassen mich zu diesem Zeichen meiner unterthänigsten Ehrerbietung.

Wenn die erhabenen Eigenschaften eines Landesherrn, die Klugheit und guten Willen seiner Räthe zur Seite haben, so ist das Beste der Unterthanen und Völker auf etwas zuverlässig dauerhaftes gegründet, welchem alle Arten der Glückseligkeiten bis zu ewigen Zeiten folgen.

Ich erbitte mir Dero gnädigst huldreiche Zuneigung, und Gelegenheit, die allervollkommenste Ehrfurcht und Geflissenheit werkthätig näher zu erkennen zu geben, womit beharre

Euer Excellenzen

Hildesheim,
im Aug. 1772.

unterthänig treugehorsamster
Hinüber.

Vorrede.

Dermalen liefere ich den ersten Theil meiner längst *) versprochenen Sammlung von juristisch-historischen Nachrichten. Das Unternehmen rechtfertiget ihre Brauchbarkeit, wenn ich gleich nicht ungemein viele Vorgänger in Mittheilung dergleichen ungedruckter und nicht zusammenhängender Stücke hätte. Und es scheinet diensamer selbige zerstreuet dem Publico vorzulegen, als bis auf systematische Abhandlungen liegen zu lassen.

Das pactum unionis Hildesiensis bestärket das Recht der Stände, Zusammen-

 künfte

*) In der Abhandlung vom Fräulein Steuren in dem Abriß eines Staats-Rechts der Stadt Hildesheim, und in Herrn Weidlichs Nachrichten von jetzt lebenden Rechts-Gelehrten 5ten und 6ten Th.

künfte unter sich zu Berathschlagungen über des Landes Angelegenheiten in gewisser Maßen anzustellen, und dienet zur Erläuterung alles dessen, was der Herr Vice-Canzler **Strube** in Observ. de statuum provincial. origine §. 4 et 24. ingleichen dessen Nebenstunden 2ten Theile p. 568 behauptet.

Die Stadt Hildesheim hatte ein altes Statutum von Notarien und Testamenten. Wie aber viele deutsche Rechte nicht blos um des eingeführten römischen Rechts, sondern auch um ihrer eigenen Unvollkommenheit und des veränderten Zustandes willen in Abgang kommen, also ist auch dieses Statuti Unbrauchbarkeit sehr gut gezeiget, im zweyten Stück.

Vom Witzen Mühlen-Recht findet sich in **Mascovs** Notitia Juris et Judiciorum Br. Luneb. der zweyte Theil. Der erste Theil aber, dessen **Pufendorf** in processs. civil. p. 200. gedenket, fehlete bishero gänzlich.

Die alten Freyheiten und Gerechtsame des Städtchens Daßel *), die Atteſtate von der Erbschafts-Folge unter Eheleuten im Hoyaischen, und die gerichtlichen Acten-Stücke,

*) Im Staats-Rechte des Bisthums Hildesheim will ich meine Meynung davon sagen.

Stücke, so die Cürmede betreffen, empfehlen sich von selbst.

Das Schreiben König Christians IV. aus Dännemark an den damaligen wolfenbüttelschen Hof, ist eine empfindliche Schilderung von Land und Leuten verderblichen Ministerschaften. Weder die beherzten Moserschen Schriften dieses Inhalts, noch der von dem Grafen v. Brühl entworfene Character vermögen sie nachdrücklicher aufzudecken. Rechtmeier in seiner braunschw. lüneb. Chronik p. 1257. gedenket dieses königl. Schreibens, und es ist noch viel merkwürdiger, als dasjenige, so der Herr v. Pistorius vom fürstl. Hofe zu Sachsen-Weimar in amoenitatibus T. 6. mitgetheilet. Glücklich ist ein Land, das sich aus seinem Verderben in blühende Umstände versetzt siehet, und unendlichen Preises würdig der Regent, wodurch es bewerkstelliget wird.

Die wohl eingerichtete Policey-Ordnung der Stadt Celle ist ein Theil derer von dem berühmten Hofrath Billerbeck herausgegebenen Statuten, und wie der Herr Ober-Appellations-Vice-Präsident v. Pufendorf in Observat. Jur. T. 2. p. 146. bemerkt, niemalen gedruckt.

Daß adeliche Gerichte besondere Ge-

richts-

richts-Verfassungen haben, ist was seltenes, sonderlich wo allgemeine Untergerichts-Ordnungen für ein Land publiciret sind, von Gartau aber ist dergleichen als eine sehr gute Untergerichts-Ordnung wohl aufzubehalten.

Die ältesten Privilegien der Stadt Einbeck von 1617 und 1680, ihre neuesten revidirten Statuten, ingleichen die Privilegia der Stadt Lauenburg über ihre Schiffahrt von 1417 bis 1611, eine Verordnung wegen der Otten-Häuser, Sammlung von Afterlehn-Briefen, Concessions-Brief des Raths zu Einbeck über den amelbornschen Klosterhof von 1306, zerschiedene grubenhagensche, calenbergische und hildesheimische Landtags-Abschiede, von Bauren-Diensten und Speisung der Dienstleute, von Ritterpferden ꝛc. sind lauter ungedruckte und nützliche Nachrichten.

Was davon dieser erste Theil nicht fasset, wird im zweyten Theile geliefert, und wenn es die Gelegenheit leidet, werden noch andere Materien ex jure privato, die nicht täglich vorkommen, und worüber man oft nicht einst in thesi eins ist, mit unterlaufen, zumal sie aus wirklichen Fällen, und deren Entscheidung einige Erläuterung erhalten.

I.

Vereinigungs-Brief der Hochstift Hildesheimischen Land-Stände von 1655.

Wir sämtliche unten bemeldte von der Ritterschaft und Städten des Stift Hildesheim uhrkunden und bekennen hiemit, als sich befunden, daß wenn unter uns General-Conventus ausgeschrieben worden, fast wenig sich dazu einstellen, und die Deliberationes und Conclusa oftermahls propaliret und ausgetragen werden, solches sich aber nicht geziemet, sondern in aller Fürfallenheit die Consilia zusammen zu setzen, ein bey den andern zu treten, und was jedesmahl berathet und concludiret wird, in geheim und verschwiegen zu halten gebühret, daß wir demnach uns dahin verbunden und verpflichtet, wenn wir beschrieben werden, daß wir uns denn ohne erhebliche und ohnabwendliche Ur-

sachen

sachen nicht absentiren, sondern willig einstellen, in allen communibus negotiis und Landschafts-Sachen die Nothdurft jederzeit patriotisch deliberando et consultando beytragen, treulich bey einander umtreten, und von dem was berathet und geschlossen wird, nichts propaliren, noch davon ichtwas außagen, absonderlich die Städte nur allein denjenigen aus ihrem Rath dadurch nichts zur Lautmerigkeit komme, zu referiren schuldig seyn wollen und sollen, thun solches auch hiemit und Kraft dieses also und dergestalt, daß ohnverhoffentlich sich begeben würde, daß ein oder ander beweißlich dem widerkommen und etwas von den deliberationibus außagen würde, derselbe zu unsern Zusammenkünften weiter nicht zugelassen, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn, ihm auch in seinen etwa fürstoßenden Begegnüssen von uns keine Assistenz und Behülflichkeit widerfahren soll. Zu steter und drüber unverbrüglicher Hältnis haben wir dieses eigenhändig und respective in genugsamer Vollmacht unterschrieben und mit unsern angebohrnen adelichen und gewöhnlichen Petschaften, auch der Stadte Insiegul bedrucket. So geschehen den 16ten Jan. 1655.

v. Wobersnow pp.

(L. S.) Melcher v. Steinbergk.
(L. S.) Erich August v. Lenthe.
(L. S.) Hilmer v. Obergk.
(L. S.) Caspar Henrich v. Haussen.
(L. S.) Hennig v. Luzow.

(L. S.)

(L. S.) Burchardt v. Bortfeldt.
Friederich v. Steinberg.
(L. S.) Christoph v. Hammerstein.
(L. S.) Jacob v. Obergk.
(L. S.) Henrich v. Walmoden.
(L. S.) Ludolph v. Rössing.
(L. S.) Hans Erich v. Bennigsen.
(L. S.) Lud. Dieter. v. Schwicheldt.
(L, S.) Diederich Johann v. Gadenstedt.
(L. S.) Burchardt v. Kniestedt.
(L. S.) Henrich Julius König.
Fritz Henrich König.
(L. S.) Friderich Ulrich König.
(L. S.) Levin v. Germeßen.
Wulf Diederich v. Stopler.
Aschen v. Kniestedt.
Jobst Henrich v. Kniestedt.
Georg Jeremias v. Dassel.
Hans Friderich v. Walmoden.
Diederich v. Rehden.
Julius Henrich Rauschenpladt.
Hans Dorre wegen Alfeldt.
Johann Köler wegen Bokenem.
Hermann Kramer wegen Gronau.
Joh. Frid. Sievers wegen Elze.
Heine Stollen, wegen Sarstedt.
Hans Röden wegen Dassel.

II.

Der Stadt Hildesheim Statutum von Notarien und Testamenten.

Anno im derteindenn Jahre am Myntwecken na Johannis Baptista synt bede Rede samt den veer un twintig Mannen eynes geworden So unde alse mannich errunge in den Testamenten dede de Borgere unde Borgerschenn latenn macken erwaßen darover manlicke Güdere und Gud den rechten erven vorgeven der Stat to Hildenßen im Schote marklich Schaden ingebracht, So hebben beide Rede unde veer un twintig Mann beraden unde syn eyndrechtlicken eynns geworden, dat na düßer vorbemeldten Tid nummer neyn Borgere edder Borgersche orenn lesten Willen un Testament dorch eynen andern Scriver edder Notarien schüllen laten beschrieven sündern dorch eynenn unser Stadtsworne Scriver schal werden gescreven wo hie anderst wes ynne worde vorgenomen un dat beneven myt eynem unnser Stad-Breve bevestiget alße denn scholde da sülve Testament machtloß und unbindende zin.

„Daß dieses Statutum, da es sich in einem „derer Raths-Bücher befindet, 1513 also wirk„lich abgefaßt, zerschiedene Testamente auch in „vorigen Jahrhunderten darnach errichtet worden, „zweifelt man nicht. In der wichtigen Storri„schen Erbschafts-Sache aber ist es um folgender „Ursachen willen für entkräftet gehalten.„

Dem-

Demnach 1) besagtes Buch mehr das Ansehen einer Privat-Sammlung, als eines ins reine geschriebenen Raths-Buches hat, indem solches 2) von keinem Buchbinder jemahlen gebunden, sondern nur aus einzeln starken in einen pergamenen Bogen unschicklich zusammen genehtes Buch und 3) keine Ordnung der Zeiten darinn beobachtet, mithin was im 16. Seculo vorgangen, mit dem Jahre 1521 sich endiget, und von diesem Jahre nur eine Nachricht notiret, mithin sodann wider nieder geschrieben ist, was im vorhergehenden 15. Seculo vorgefallen. 4) Die darinn befindliche Annotationen aus mancherley Handschriften bestehen, und fast mehrentheils nicht wohl zu lesen, auch an einigen Orten durchstrichen sind. Wie denn auch 5) obige Abschrift mit alter plattdeutscher Schrift geschrieben, am Ende, da des Raths-Briefes gedacht wird, nicht verständlich ist. 6) Man aus dem Buche nirgends ersiehet, daß solcher Schlus jemahlen der ganzen Bürgerschaft als ein wahres Stadt-Gesetze publiciret worden. Fals aber auch zu erweisen wäre, daß es damit seine genaue Richtigkeit hätte, vor allen Dingen zu wissen nöthig, daß 7) im Jahre 1454 ein kayserlicher Truchses und delegatus sacri Lateranensis palatii Comes dahier einen Sinistrum ordinem notariorum publicorum gefunden, quorum nonnulli authoritate imperiali officio notariatus usi sunt, qui tamen ab imperatoribus vel aliis comitibus vel vicecomitibus nunquam habuerunt authoritatem et originem,

und dahero die protoconsules et consules, tam præsentes quam futuri, dieser Stadt, das kayserliche Privilegium erhalten, tanquam veri et legitimi in hac parte sacri Lateranensis palatii Commissarii ubicunque per Romanum imperium pro necessitate eorum, quandocunque et quotiescunque apportunum eis fiat et necessarium sit, facere et creare viginti quinque notarios publicos tabelliones &c. mithin diese von unsern Amts-Vorfahren creirte Notarii folgenden Aeid schwören sollen: Ego N. juro et promitto &c. ero fidelis ex nunc et ut antea sacro Romano imperio et præsenti illustrissimo Domino Domino Friderico Romanorum Regi et imperatori semper augusto et omnibus successoribus legitime intrantibus nec unquam ero &c. Et vobis Dominis protoconsulibus civitatis Hildesheimensis et causis vestris ero fidelis &c. Wie solches alles ipsissimis verbis in der erhaltenen Comitiva verfasset ist; folglich 8) hierab erhellet, was durch einen unserer Stadt geschwornen Schreiber eigentlich verstanden wird, daher dann als per receptionem Juris Romani die Testamenta juris Germanici et canonici in desuetudinem kommen, der Kayser Maximilianus Imus in seiner Notariat-Ordnung d. 1512. tit. von Testamenten, welcher gänzlich ex Jure Justinianeo genommen ist, des mehren gedenket, daß die Notarien insonderheit Sorge und Fleis tragen sollen, in Beschreibung derer Testamenten, weil nach kayserlichen Rechten und Gesetzen zweyerley Testamenta wären, nemlich

lich das eine, das in Schriften oder durch Mittel einer Schrift geschiehet, die beschlossen und zugemacht ist, das andere aber, das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung ohne Schrift aufzurichten pfleget, und darum nuncupativum, das ist, ein ausgesprochenes Testament genannt wird, es gar leicht geschehen seyn kann, daß unsere Vorfahren sogleich im Jahre 1513 beschlossen haben, was maßen zu solch mündlichen Testamenten, welche von einem Notario in die Feder genommen werden, kein ander als von dem Magistrat creirter und der Stadt geschworner Notarius genommen werden sollen, maßen die andern, wann sie erführen, daß der Stadt-Schoß dabey interessiret wäre, solches derselben Obrigkeit, als die ihr keine Treue geschworen, pflichtmäßig nicht anmelden würden, bey solcher allenfals wahrer der Sachen Verhältnis und Beschaffenheit, derer Umstände aber 9) nimmer zu schließen stehet, daß unsern damahligen Amts-Vorfahren jemahlen in den Sinn kommen können, gegen die kayserlichen und gemeinen Reichs-Rechte, diejenigen testamenta publica vel judicialia zu verbiethen, die vorher in Schriften verfasset sind, und der Obrigkeit oder ihren dazu Deputirten verschlossen insinuiret werden, in mehren Betracht 10) die ratio des Schosses dabey um so mehr von selbsten cessiret, als sodann der Magistrat selber in Handen hat, was ein Notarius, der bey einem nuncupativischen Testamente gebraucht worden, ihm anzeigen kann, bey dem allen auch 11) da

in so langer Zeit von uns und unsern Vorfahren keine mit vorgedachtem Aeide belegte Notarii mehr creiret worden, und keiner derselben mehr zu finden gewesen, eine solche Disposition von selbst aufhöret, und in kraft gemeiner Rechte von nuncupativischen Testamenten keine ordinarii notarii Cæsarei ausgeschlossen werden können ꝛc. So kann die Producirung eines an sich von selbst ceßirenden und inapplicablen unserer Stadt-Regiments conclusi zu nichts als zu einer überflüßigen der Sachen Verwirrung dienen ꝛc. Decretum in curia, Hildesheim den 11ten Febr. 1752.

III.

Witzen Mühlen-Recht

Anno Domini 1570.

Ordnung und Befehlig weßen sich unsere von Gottes Gnaden, Wilhelm des Jüngern Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Vöigte im Amte Zelle halten sollen.

Erstlich, daß ein jeder seines Dienstes, und wie er uns verwandt ist, halte, unsern Schaden warne, und frommen, wie sich gebühret, suche, und gute Pferde halte.

Und ohne Uhrlaub unsers großen Voigts, aus dem Amt Zelle über zwey Tage nicht verreite.

Zum

Zum Andern, daß sie auf die Hölßunge fleissig Achtung haben, und es nicht alleine den Holzgeschwornen befehlen, sondern selbst wöchentlich in die Hölßung ziehen und sie besichtigen.

Zum Dritten, weilen befohlen, Eicheln vor den Dorfschaften zu säen, daß sie das Einsehen thun, daß solches geschehe, und was bereit gesäet, oder aufgewachsen, gehäget werde.

Sollen auch sonsten fleißig Aufsehen haben, damit der neuen aufgerichteten Holz-Ordnung in allen Puncten, und insonderheit mit Bepflanzung der Stauden nachgelebet werde.

Zum Vierten, daß niemand gestattet werde, Holz zu hauen ohne Uhrlaub, und daß die Gebäude zuvor, ehe Holz gewiesen wird, besichtiget werden, und ein Zimmermann, der des Verstand hat, dabey genommen werde, und daß Leute mit Bauholz zu weisen nicht übernommen werde, was einem jeden dazu vonnöthen.

Es sollen auch die Vöigte, was vom Holz gewiesen wird, aufzeichen, wehme, und wie viel, und solche Verweisung des Holtzes auf eine gewisse nahmhafte Zeit, dazu die Leute bescheiden, in zweyen, dreyen, vieren, weniger oder mehr Tagen, ohne einige Verzögerung geschehen, so sollen auch die Leute das angewiesene Holz, innerhalb achte, oder 14 Tagen aufzuführen verpflichtet seyn, bey Verlust des Holtzes.

Dieweil auch bis dahero eine Verordnung mit Anweisung des Rad- und Wagen-Holtzes befunden, und daß die Rade und Wagenmacher, ihre Arbeit zu nicht geringen Abbruch, unser armen Leute, außerhalb des Fürstenthums, an andere Oerter verkaufen, als soll hinführo nach den Baurschaften, und eines jeden Voigts eingesessenen Leuten Gelegenheit, und ferner Anordnung unsers Groß-Voigts, die Uebermaße abe, und die Gebühr darinne verschaft werden, darnach sich auch ein jeder zu verhalten, und solches jährlich zu berechnen, mit unsern Befehligs-Briefen, oder unsers Groß-Voigts-Zettel, daß auch die Leute angehalten werden, das alte Holz, zu dem Gebäu wiederum zu gebrauchen, dann es etliche verkaufen, welches ihnen nicht kann gestattet werden.

Weil auch befohlen, daß die Gründe in den Dreck nicht sollen gelegt werden, so sollen sie das Einsehen thun, daß solches wie die Holz-Ordnung ausweiset geschehe.

Zum Fünften, sollen sie den Schatz, wie der Abschied ist, mit Fleiße einfodern, und was sie vor Geld von den Leuten entfangen, also hereinbringen und damit keinen Wechsel halten, sie sollen auch auf die Vorheur fleißig Achtung geben, daß darinnen nichts versäumet werde.

Es sollen auch die Vögte die armen Leute mit Bede, daß sie ihnen pflügen, Seyen, Land-

ver-

verthuen, oder was geben sollen, unbeschwert lassen, und die fremde Immen in die Heide nehmen, sollen sie weit von andern Immen-Lager weisen, daß unser Unterthanen, des sonder Schaden bleiben, daß auch die Unordnung abgeschaft werde.

Sie sollen auch von der Canzel lassen abkündigen, daß keiner nach Wildpräth, Hasen, Berchhüner, Rephüner schieße, noch Berg- oder Rephüner oder Enten-Eyer ausnehmen, noch junge Rehe oder Hasen auffangen; denn so jemands darüber betreten wird, soll nicht allein der Thäter, sondern auch derjenige, da er gehauset und unterschleuft würde, ernstlich gestraft werden; daß sie auch selbst nicht jagen, dem zu jagen nicht gebühret. Auch Aufsehen haben, daß andere an den Oertern, da sie berechtiget, und nicht weiter jagen.

Und ob jemand wider unsere Ordnung in unsern hohen Wildbahnen, freyen Hösten und Gehegen, sich einigs ungebührlichs jagendes gelüsten lassen würde, und sobald nicht könne betreten werden, so sollen unsere Vöigte, denselbigen Jägern, auf freystehenden Fuße folgen, und sie dieselbigen zu bekommen, die Hunde und was sie gefangen, nach Zelle schicken.

Sie sollen auf fleißig Aufsehen haben, daß allenthalben, vermöge hiebevor ausgangenen Be-

fehliges, den Hunden Knüpfel an den Hals gehangen werden.

Daß die Bier-Accise fleißig eingefodert werde, und sie neben den Accis-Geschwornen das Einsehen thun: Daß niemand vergönnet oder gestattet werde, neuen Acker oder Wiesen, im Walde, Heide und Weide zu machen.

Auch keine Heide den Leuten, da sie vor alters nicht berechtiget seyn, vergönnen, auch nicht gestattet, daß fremdt Viehe eingenommen, noch selbst einnehmen, denn solches auch Irrung zwischen den Leuten bringet, und sich sonsten Dero Befehlig und Ordnung, als je zu Zeiten ausgegangen seyn, gehalten, und dieselbigen handhaben, insonderheit auch Fleiß thun, daß über die Policey-Ordnung gehalten werde.

Es soll auch am Sontage oder Freytage, den Leuten kein Herrn-Dienst angezeiget werden, es sey dann, daß sie sonderlich Befehl bekommen.

Weil auch hiebevor Mandata der Landknechte, auch der fremden Bettler halben, so hin und wieder laufen, und die Leute beschweren, ausgegangen, sollen sie sich derselbigen halten.

Dergleichen auch mit der Jagt, was unser Groß-Voigt ihnen befehlet oder schreibet, des sollen sie sich gehalten und solches mit Fleiß ausrichten.

Wann aber verlaufen Guth an sie gelanget, sollen sie unsern Groß-Voigt anzeigen.

Die im Wietzenbrück lassen holtzen, die sollen selbst dabey seyn, und verschaffen, daß das Holz ausgeführet und aufgesetzt werde.

So sollen sie auch Einsehen thun, daß das Holz zur Unnothdurft nicht verbrennet werde.

Was wir auch auf unsern gewöhnlichen Amtlager und unser Groß-Voigtey auf dem Land-Gerichte, auf unsern Voigteyen davon unsern armen Leuten die Ausrichtung zu thun gebühret, verzehren werden, davon soll allemal unsern Groß-Voigt oder Marschalk, sobald vor unsern Abzuge und gehaltenen Gerichte gebührliche Rechnung geschehen, was auch unsere Räthe und Diener auf unsern Befehlig auf den Voigtdeyen verzehren, zu Register bringen und alles berechnen.

IV.

Freyheiten und Gerechtsame der Stadt Daßel.

Dieses vor dem Sollinger Walde belegene Stifts-Städtgen ist bereits seit vielen Jahren in einen so unansehnlichen Zustand gerathen, daß ihr die Beamte zum Hunsrück die Canzleysäßigkeit in Contestation setzen dörfen. Weil Sie gleichwohl ehemahls denen andern Städten, als

Bokenem, Peina, Alfeldt sich gleich geschätzt, so gerieth sie vor ohngefehr 30 Jahren auf den Einfal, ihre alten Gerechtsahme hervorzusuchen, und mit dem Churfürstl. Amte darüber anzubinden. Sie berief sich 1) auf den Character einer Stadt von unfürdenklicher Zeit. 2) Auf ihre bürgerliche Obrigkeit. 3) Auf die Beäldigung ihrer Bürger. 4) Auf ihr Rathhaus. 5) Auf die Wahl und Beäldigung ihrer Bürgermeister und Rathsherrn. 6) Auf ihre Brau-Nahrung und Gewerbe. 7) Auf das Recht der Landstandschaft. 8) Landesherrliche Huldigungs-Schreiben. 9) Den jedesmahl an Sie gebrauchten Canzley-Styl. 10) Auf ihre Privilegia. 11) In Ansehung der Obergerichte auf den Gefangenthurm, nebst andern dahin gehörigen Symbolis, und 12) darauf: Wie Sie weder durch Brand und Unvermögen, noch durch die vom Amte vorgenommene actus turbativos allsolcher Gerechtigkeiten beraubet werden möge. Sie verlangte dahero auch zu erkennen, daß Sie nunmehro sowohl vermöge der gemeinen Rechte und des Landtages-Abschiedes von 1682. §. ferners, nachdem zum 7ten als auch Kraft des von Churfürst Maximilian Henrich selbst in dem der Stadt ertheilten Confirmations-Briefe angezogenen Instrumenti Pacis, Religions-Friedens, Braunschw. Haupt-Recessus und übrigen Landesherrschaftlichen Huldigungs-Reversen bey ihrer Ober- und Niedergerichtsbarkeit manuteniret würde.

Ob dieser Proceß jemahlen eingeführet, oder wie es damit abgelaufen sey, weiß ich nicht. Aus der desfals vorhandenen Ausführung aber, welche den Libell abgeben sollen, stehet blos um der Historie willen folgendes als das Beste und Brauchbarste annoch zu bemerken:

1) Der Auszug aus der Stadt Daßel Buche von 1533. Nach welchem, fals derselbe, wiewohl nicht zu zweifeln, glaubwürdig ist, ihre Freyheiten schon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts von Bischof Otten bestätiget sind.

2) Herzog Erichs Confirmation ihrer Privilegien von 1557.

3) Henrich Julig Huldigungs-Schreiben von 1559.

4) Eben desselben Confirmation ihrer Privilegien.

5) Dergleichen von Hertzogen Friderich Ulrich von 1613.

6) Stift Hildesh. Regierungs-Rescript an die Stadt besonders wegen der Voigtey.

7) Bischof Maximilian Henrichs Confirmatio privilegiorum von 1652.

8) Ein Protocoll der Stadt Gerichtsbarkeit betreffend.

Aus einem in diesen Acten vorkommenden Schreiben des berühmten Dr. Behrens ist noch

zu

zu bemerken, daß derselbe eine schriftliche Verzeichnis von dem ehmaligen Grafen zu Daßel nebst alten lateinischen Briefen, wovon im Letzner nichts vorkäme, dessen Genealogie auch dieser Erzehlung zuwider wäre, um sechs Species-Ducaten der Stadt angebothen, zweifele aber, daß was daran gewendet sey.

Extract.

Aus der Stadt Dassel Stadt-Buche, so nach der Verstörung Anno 1533 wiederum angefangen, und lautet der Anfang, wie folget:

Düt is des Rades unde der Stadt Daßel Boek na der Verstöringe wedder angefangen, na der Gebort Unsers Herrn Jesu Christi, da man schreft Dusend fifhundert unde dre un drittig, worinnen genandter Stadt Hövet-Summen, betagtes Geldes Zinse andere Noturft oeck privilegia vor der Fehde von Bischoppen von Hildeßen gehat, wahrhaftig geliek zegeln un Breven vortreckent sühn vorgefunden worden.

1)

Bißkop Henrick (der ate) ein Greve tho Wolenberghe, de buwede denn Hundesrüghe, und brachte Daßel tho deme Stifte von Hildensen, dat was do ein Greveskop, genant de Rugreven von Daßel. De genandte Greveskop nam düße vorgemelte Bißkop Henrick von Keyser Henricke von Lützelborg tho Lehne, unde wände sey mytt aller

Ge-

Gerechtigheit an dat Stifte von Hildensen, unde gaff Daßel Stadt-Recht unde confirmerde dar einen Ehrsamen Radt anno MCCC. unde XV. ock gaff he der Stadt Daßel alle de privilegen unde Gerechtigheiten de Bißkop Berndt der Stadt Alfelde gegeffen hadde.

2)

Bißkop Magnus ein Hertoge von Lauenburgk heft ut Gnaden Daßel darmedde begifftiget, dat Se mögen eygen Beer bruwen und sellen unde deß schall im Gerichte thom Hunnesrügge unde anderß kein Beer gesällt werden, uhtgenommen thon Kerkmißen mach in jedem Dörpe ein Foder främmedes Beers gesält werden den ersten Dach unde förder nicht, ock möggen de von Markoldendorp tho drey Landt Dingen sellen frömbe Beer unde wenn Sin F. Gnaden binnen Daßel edder im Gerichte weß tho schaffende will Sin F. Gnaden na gefalle Beer drinken unde sellen lathen unde des gelicken oock siner Gnade Borchmann.

De sülfte heft ock gegeven dat privilegen dat de Borchmann thom Hunnesrügge binnen Daßel Nemands geweltlig grypen süllen, sünder so se darmet tho schaffende, schüllen se darvor dem Ehrsahmen Rade befrohnen, unde wü sick et eygent mit rechte folgen.

Idem Magnus düße sülfte Bißcob heft üt sündern Gnaden der Stadt Daßel erfflick.

Idem:

Idem.

Düße sülfte heft ock gegeven de Freyheit eff sich ergens einig twytracht edder Unwille in dem Rade, den Unwillen schüllen unde megen Se vordragen up öhren Rathhuß, schal de Herschop keyne Gerechtigheit anne hebben.

3)

Biskop Henryck von Huß heft der Stadt Daßel gegeven de Fryheit: Ef syck erspinne innichlich Twytracht, edder Unwille in dem Rade, den Unwillen schüllen unde mögen se verdragen up öhren Rathhuß schal de Herßkop keine Gerechtigheit hebben.

4)

Wy Johann (IV) von Gottes Gnaden Bißcop to Hildensen Hertoge to Saßen Engern und Westphalen bekennen openbar in düßen Breve vor Uns Unse Nakommen unde alß weme so alse unse unde Unses Stichtes Stadt Daßel in deme vorgange Jahre in der Veyde, so twyschen Unß unde dem Fürsten von Brunswyk gewest mit der Gewalt von den Brunßwyckeschen Fürsten ingenomen und gewunen unde darna geplündert, geführet unde gantz inde grundt uth gebrandt so dat de Inwoners alle des öhren berovet verbranet unde in unverwindlicken Schaden gekommen, so dans hebbe wy alse de gnedyge Landes Fürste unde dat de von Daßel sülcken Schaden ümme des

Stychts

Stychts von Hildensen willen geledden betrachtet, unde hebben darumme myt willen unde Vulbort unses werdygen Capittels den Raht unde alle Inwohners der Stadt Daßel de negest komende negen Jahr na dato düßes Breves negest folgende alle Beschattinge efte Landbeede Hertzoges unde aller anderen Plichte unde Unplichte halven so Uns tokümpt und vorbeholtlick deme Huse Hundesrügge sinner Obrigkeit Plicht unde Gerechtigheit ganzlick fryhgegeffen unde den dat jegenwerdygen in Kraft düßes Breves, so dat se düße negen Jahr ohver vorbenombt, aller Schattinge, efte Landbeede, Hertoges, unde aller andern Plicht unde Unplichte vorbenompt, de Unß unde Unsen Nakomen to kaumpt unde gehört ganzlick fryg unde entleddyghet syn schüllen. Unde syck darto aller Gnade Gerechtigheit Frygheit, Gewohnheit unde privilegien allermate se de vormahls gehatt hebben unde von unsen Vorfahren unde Unß ock im Besonderheyt von Bißkop Otten zehliger gegeben unde begnadiget seyn gewesen gebrucken unde fraüüwen mögen ane Manniglicks Vorhinderinge darto Wy unde Use Nakommen se schüllen handhaven unde verdedigen willen unde schöllen, ghelick andere unses Stichts kleinen Stede to ewygen Tyden ane Gefehrde. Deß to Bekändnüß unde ståter fester Holdinge hebbe wy unse Ingeseggel an düßen Breff don hangen. Unde Wy Lyppolt Scholemester Senior unde Capittel der Kerken to Hildensen bekennen openbahr ock in düßen Breve dat vorbenombte Befreyhunge Begnadinge unde

alle

alle Artikel düßes Breves myt Unsen Willen unde fulborde geschehen ys unde hebben des in Orkunde Unser Dohmkerken to Hildensen Ingeseggel benessen Hochgedachten Unses Gnädigen Herrn Ingezeggel gehenget. Gegeven nach Christi Unses Heren Gebort im Vyftheyn Hundersten unde Eyn un twintyggesten Jare am Myddewecken na Circumcisionis Domini.

Wir Erich von Gottes Gnaden, Herzogk zu Braunschweig und Lüneburgk ꝛc. thun kund und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, gegen Menniglichen offenbahr: Nachdem in verschienen Jahren, den Ehrsamen Unser lieben Getreuen, Bürgermeistern Räthe und Gemeinheit Unserer Stadt Daßel, ihre Briefe und Siegel und habende Privilegia im Feuer und Herzuge umkommen, und wier aber nach gehabter Erkundigung befunden, nemlich daß Sie von alters privilegiret und begnadet gewesen, auch von Unsern geliebten Herren und Vatern seeliger und milder Gedächtnis dabey biß an Uns gelassen, wie folget: nemlich, daß sie von alters gehabt einen freyen Keller, also daß der Rath sellen und sellen mag lassen, Einbeckisch Bier dergestalt, daß die Herrschaft davon die gewöhnlichen alten halben Zinse, als von jedem Faße Bier funfzehn Pfennig Einbeckischer Werung bekomme. Item eine freye Schäferey, daß die von Daßel mögen halten einen eignen Schäfer, der den Bürgern ihre Schafe hüte, frey ohne alle Unpflicht; item,

item, daß die Herrschaft und ihre Aemter niemand binnen Daßel gewaltiglich verstricken oder greifen solle, sondern da sie mit jemanden binnen der Stadt zu schaffen gewönnen, solten sie das dem Rathe anzeigen, und dann solte der Rath daselbst unverhindert Recht vergönnen, item ein Hägeholz zwischen beyden Knicken, von dem Melicheuser Waßer an, biß auf die Spolinge zwischen Mackensen, welches Wir ihnen abgebeutet und ihnen dafür gegeben ein Holz, gehet von der Mackenschen Drift an, zwischen beyden Knicken, über die Supecke Becke, biß an des Willenbusch, item so zwischen dem Rathe Zwietracht und Unwille erwüchse, daß sie alsdann sich ohne der Herrschaft Zuthun und Gerechtigkeit auf dem Rathhause unter sich selbst vertragen mögen. Doch wo sie sich unter einander selbst nicht vergleichen könten, daß alsdann von Uns als dem Landes-Fürsten gebührlich Einsehen geschehen, und die Brüche in Sachen so brüchaft seyn, fürbehalten seyn. Item die unschädliche ziemliche Hude mit allerley ihrem Viehe am Sollinge vor zwanzig Pfund jährlicher Gebühr. Desgleichen das Unterholz ohne Wald, Forst, im Pipmannshagen und Behuef ihrer Feuerung aus dem Sollinge, was ihnen nothdürftigk; jedoch trucken und Lägerholz frey, item Hoffstangen zu ihrer eigenen Behuef und Nothdurft dergestalt, daß sie keine verkaufen und die auf Anweisung und mit Fürwißen der Förster hauen sollen. Item daß sie die Waßer so aus dem Söllinge fließen, aus bescheiden die

beyden Hegewaßer Ilmen und die Spolinge auf ihre Wischen und Länderey ohne jemands Verhinderung weisen, auch sonder einige Forst aus Unseren Gehölzen, zu ihrer Stadt Vesten als Schliegen und Schlagen nothdürftig Eichholz, jedoch auf Anweisung der Förster hauen, holen und gebrauchen mögen, item daß sie der Mast berechtiget, daß sie um der vielen Beschwerunge willen, so ihnen in Zeit der Jagt aufgeleget, nemlich zu voller Mast, Uns von jeglichen Schweine zween Scheffel, und zur Wan-Mast, vom Schweine einen halben Scheffel Habern geben sollen. Item diese Gnade, alles was sie binnen ihrer Stadt von Holze bedürften und des Orts verbauen wolten, solten sie nicht theurer verforsten, dann jedes Spann mit dreyen Mariengroschen. Demnach so wollen Wir als der gnädige Landes-Fürst ihnen in Ansehung ihres treuen, untertenigen Gehorsams zw. Gnaden, alle solliche hier oben erzehlte Privilegia, und was sie sonsten bey sich vor rechtmäßige Gebräuche und Gewohnheit gehabt und hergebracht, hiemit gnädiglich confirmiret, gewilliget, gefullgebartet, erneuert und bestätiget haben. Gereden und geloben auch hiemit vor Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, ihnen solches alles Fürstl. und unverbrüchlich wohl zu halten, doch was man wegen der Obrigkeit unter andern, an und bey ihnen vor Strafe, Pflicht und Gerechtigkeit gehabt, solches alles wollen wir Uns hiemit ganzlich unbegeben fürbehalten. Ohne alles Gefehrde. Und daß zu Uhrkund haben wir

diesen

diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und angehengten Secret befestiget. Geben zur Neustadt am Rübenberge nach Christi unsers Herrn Geburt im Funfzehen Hunderst. und Sieben und funfzigsten Mitwochs nach Oculi.

Hertzog Erichen
manu ppria wß.

Von Gottes Gnaden Henrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt, und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsern Gunst zuvorn, Ehrsame liebe Getreue, demnach Gott der Allmächtige nach seinen gnädigen Willen weyland den Hochgebohrnen Fürsten, Herren Julium, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern gnädigen und freundlichen vielgeliebten Herrn Vatern und Gevattern, Hochlöblicher christmilder Gedächtnüs, kurz verrückter Zeit aus diesen vergänglichen zu sich in das ewige Leben abgefordert hat, und uns als S. L. Eltisten nachgelassenen Sohn, vermöge zwischen Hertzogen Heinrichen dem Jüngern und Hertzogen Wilhelmen zu Braunschweig ꝛc. unsern Herrn Groß-Vater und Vettern, beider auch hochlöblich zu gedenken, mit Raht und Bewilligung unser Braunschweigischen Landschaft, aufgerichteten auch von Kayser Carln dem Fünften, und jetziger Röm. Kayserl. Maj. Herren Rudolpho dem Andern unsern allergnädigsten Herren confirmirten, und durch unterschiedliche darauf erfolgte Land- und Erbhul-

digungen bestetigten Vertrags, und Hochgedachtes unsers und Vaters hinterlassenen Testaments und väterlichen Disposition, verordneten einigen regierenden Landes-Fürsten nunmehr gebühren wil, von gemeiner unser getreuen Landschaft, Unterthanen und Angehörigen unsers Fürstenthums Braunschweig, Wolffenbütlischen und Calenbergischen Theils, wie auch unsern obern Grafschaft Hoya, alten löblichen Gebrauch nach, die Erbhuldigung zu nehmen und zu empfangen, und wir dann gemeint und entschlossen seyn, vermittelst göttlicher Gnaden auf nechstkommenden Freytag nach Nicodemi, wird seyn der 19te Monats-Tag Septembris selbst, oder durch unsere stattliche darzu insonderheit verordnete Räthe auf unser Feld Eriesburg anzukommen, und folgends Sonabends am 20sten ejusdem angeerbte Erbhuldigung von euch gemeiner unser Bürgerschaft, auch denjenigen, welche wir dahin bescheiden haben, der Gebühr zu nehmen, Als begehren wir hiemit gnädiglich und wollen, daß ihr und gemeine Bürgerschaft auf obbestimmten Tag zeitig frue daselbst erscheinet und uns als jetzigen euren Erbherren und einigen Landesfürsten die gebührliche Erbhuldigung thut, und die gemeine Bürgerschaft thun lasset. Dagegen seynd Wir des genedigen Erbietens, euch eure und gemeiner unser Stadt Daßel von unsern hochlöblichen Vor-Eltern habende und wohlhergebrachte Privilegia, inmaßen hochgedachter unser Herr Vater letztmahls gethan, zu confirmiren und euch sonsten in allen billigen Din-

Dingen, wie einen löblichen Landes-Fürsten gebührt, gegen jedermenniglich bey gleich und Recht gnädiglich zu schützen und hand zu haben, wie wir euch dann auch, nach besage obangezogenen Vertrags und mehr hochgedachtes unsers Herrn Vaters Testaments und väterlicher Disposition, hiemit und in Kraft dieses zusagen, versprechen und versichern, daß wann wir, nach Gottes gnädigen Willen in diesen natürlichen Leben nicht länger seyn werden, nach uns niemands anders, als unser ältister Sohn und Sohns Sohn und so fürter in absteigender Linien, und wo, nach Gottes Willen wir keine mannliche Leibs-Lehns-Erben hinter uns verlassen würden, alsdann unser freundlicher lieber Bruder Herzog Philip Sigismund, postulirter Bischof zu Verden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und S. L. Eltisten Sohn und Sohns Sohn, und wo die auch nicht mehr im Leben, alsdann unser ander freundlicher lieber Bruder Herzog Joachim Carl zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und S. L. Eltisten Sohn und Sohns Sohn, Wann die auch nicht mehr vorhanden, alsdann unser auch freundlicher lieber dritter Bruder Herzog Julius Augustus zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und S. L. Eltister Sohn und Sohns Sohn und also mit allen fürter in absteigender Linien, euer, auch aller und jeder anderer unser itzo habenden und noch darzu kommenden Lande und Leute, einiger regierender Landes-Fürst seyn, ihr und eure Erben und Nachkommen auch keinen andern mehr zu huldigen, und

für euren und ihren Lands-Fürsten zu erkennne, und aufzunehmen schuldig seyn, und es also in allewege nach Anweisung des oberwehnten Vertrags und viel hochermeldts unsers Herrn und Vaters Testaments, väterlicher Disposition, und dieses unsers Fürstl. Hauses Braunschweig immerwehrenden pacti und Statuti gentility unverrückt gehalten werden soll, und ihr thut mit Leistung der schuldigen Land- und Erbhuldigung was Recht und billig ist, wir uns auch dessen zu euch und gemeinen unser Bürgerschaft als den gehorsamen Unterthanen, endlich verlaßen, und seynd euch, auch unser Stadt mit Gnaden geneigt. Datum Julius Friedenstedt bey der Heinrich Stadt zum Gotts-Lager am 15ten Augusti Anno &c. 89.

Henrich Julius mpp.
Franciscus Marcelli
Linnemann.

Von Gottes Gnaden rc. Wir Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. thun kund bekennen hiemit, und in diesem unsern offenen Briefe, für uns, unsere Erben und Nachkommen; Demnach weyland des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Erichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unsers freundlichen lieben Vettern hochlöblicher christmilder Gedächtnis Land und Leute des Fürstenthums Braunschweig Lüneburgischen Theils durch Sr. tödlichen Abgang und

Got-

Gottes gnädiger Vorsehung Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten Herren Julio Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern gnädigen, und freundlichen lieben Herren und Vettern Hochlöblicher und Christseeliger Gedächtnüs, als dem nächsten Agnaten und samten Lehns-Folger eröfnet und angefallen, worauf S. G. und L. auch erstlich die würkliche Possession an allen solchen denselben heimkommenen Stiften, Klöstern, Schlößern, Aemtern, Stedten, Flecken und Dörfern Urthe[illegible]tlich durch S. G. L. darzu sonderlich abgefertigte Rähte ergreifen lassen, und darnechst alten Herkommen und Gebrauch nach von allen desselben S. G. und L. eröffneten Fürstenthums Landständen und gemeinen Unterthanen Angehörigen und Verwandten, auch von den Ehrsamen unsern lieben Getreuen Bürgermeistern und Rath, auch gemeinen Bürgern Unser Stadt Daßel die gewöhnliche Erb- und Land-Huldigung in Person selbst genommen. Inmaßen dann von uns als S. G. und L. einzigen Regierenden Verordenten Landes-Fürsten und Hertzogen zu Braunschweig, itzo auch geschehen, daß Wir hinwieder ermeldten Rath und Bürgern zu Daßel ihr Privilegium und die darinn ihnen verschriebene Gnade, Rechte, Statuta, Freyheit und löbliche Gewohnheiten, so sie und gemeine Stadt von unsern Vorfahren erlanget, und von Hertzogen Erichen dem jüngern zu Braunschweig Anno Tausend Fünfhundert Sieben und Funfzig ihnen von neuens verschrieben, auch von Hochgedachtem Unsern lieben Herren

 und

und Vatern anno Tausend Fünfhundert Fünf und Achzig confirmiret worden, sie auch von alters in ruhigen Besitz ersetzen, herbracht und noch haben, so viel deren auch nicht allbereit durch sondere Verhandlungen, Vergleichungen, Verträge und gegebene Revers oder sonsten in einen andern Standt kommen, auch der Ehrbar- und Billigkeit gemäs seyn, in ihrem rechten gesunden Verstande gevollbortet, befestiget, confirmiret und bestätiget haben, thun das vollborten, befestigen, confirmiren und bestätigen solches hiemit Kraft dieses Briefes, für Uns auch wegen unser Erben und Nachkommen in bester Form und Maßen, wie das zu Rechte und nach Gewohnheiten am kräftigsten, bündigsten und beständigsten geschehen soll, kan und mag, und Wir wollen unsere Erben und Nachkommen sollen auch dem Rathe und gemeiner unser Bürgerschaft zu Daßel dieselben möglich, stedt, vest und unverbrochen halten. Dargegen sollen sie Bürgermeister und Rath auch die gemeinen Bürger in mehr bemeldten unser Stadt Daßel Uns und Unsern Mitbemeldten, getreu und hold seyn, Unser Bestes wißen thun und schaffen, Schaden, Arges u. Nachtheil aber warnen, verhüten und abwenden, nach besten und äuserstem ihrem Vermögen und sonsten alles und jedes thun, was getreuen Bürgern und gehorsamen Unterthanen gegen ihren natürlichen angebohrnen Landes-Fürsten und ungemittelte Obrigkeit gebühret. Alles getreulich und ungefährlich. Zur Urkund haben wir diesen Brief mit eigener Hand unter-

schri b n, auch unser Fürstl. groß Braunschweigisch Insiegel wißendlich daran hengen lassen. Geschehen und geben auf unser Vestung Erichsburg. Im Jahr nach Christi Unsers Herrn und Heylandes Geburt Tausend Fünfhundert Neun und Achtzig am zwanzigsten Monats - Tage Septembris.

Henricus Julius manu sua
Franciscus sua Müntzel
Livenvan.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. thun kund und bekennen hiemit an diesen unserm offenen Briefe, vor uns und unsere Erben und Nachkommen. Demnach weylandt der Hochwürdiger und Hochgebohrner Fürst, Herr Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unser gnädiger und vielgeliebter Herr Vater, Hochlöblichen Andenkens verschienen zwanzigsten Monats-Tag Julii jezt lauffenden Jahres, nach dem ohnwandelbahren Willen Gottes diese Welt gesegnet, und ein seeliges sanftes Ende genommen, und dahero nach S. Rdl. und Dl. tödtlichen Hintritt, Uns als den ältisten Sohn, vermöge aufgerichteter Verträge, Groß Väterlichen Testaments und darauf erfolgeten Kayserlichen Confirmationen, auch vorigen geleisteten Erbhuldigungen, alle und jede S. gl. und Rdl. Fürstenthume, Graf- und Herrschaften Land und Leute, mit und neben der

Landesfürstl. Hoheit, Regierung und Verwaltung, und unter denen auch Unsere Stadt Daßel angestammet und anverfället; die wir auch durch Unsere darzu sonderlich abgefertigte Räthe ergreifen lassen und alten Herkommen und Gebrauch nach von den Ehrsamen Unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Rath auch gemeinen Bürger berührter Unser Stadt Daßel, die gewöhnlichen Erb- und Land-Huldigungen in Persohn selbst genommen. Als haben Wir hinwieder ermeldten Rath und Bürgern zu Daßel ihr Privilegium und die darinn ihnen verschriebene Gnade, Rechte, Statuta, Freyheit und löbliche Gewohnheiten, so sie und gemeine Stadt von Unsern Vorfahren erlanget, und von Herzogen Erichen dem jüngern zu Braunschweig Anno Tausend Fünfhundert Fünf und Achzig, und von Hochermeldten Unserm gnädigen und vielgeliebten Herren Vatern allen Hochseeligen, Anno Tausend Fünfhundert Neun und Achzig confirmiret worden, sie auch von alters in ruhigen Besitz erseßen hergebracht und noch haben, so viel deren auch nicht allbereits durch sondere Verhandlung, Vergleichungen, Verträge und gegebene Revers oder sonsten in einen andern Stand kommen, auch der Ehrbar- und Billigkeit gemeß seyn, in ihren rechten gesunden Verstande gevollbortet, befestiget, confirmiret und bestätiget haben. Thun das vollborten, befestigen, confirmiren und bestätigen solches hiemit Kraft dieses Briefes, vor Uns auch wegen Unser Erben und Nachkommen in bester Form

und

und Maaße, wie das zu Rechte und nach Gewohnheit am kräftigsten, bündigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag ꝛc. Und wir wollen, Unsere Erben und Nachkommen sollen, auch dem Rathe und gemeiner Bürgerschaft zu Daßel ewig, stedt, fest, und unverbrochen halten. Dagegen sollen sie, Bürgermeister und Rath auch die gemeiner Bürgere in mehr bemeldter Unser Stadt Daßel Uns und Unsern Mittbemeldten getreu und hold seyn, Unser Bestes wissen, thun und schaffen, Schaden, Arges und Nachtheil aber warnen, verhüten und abwenden, nach besten und äusersten ihrem Vermögen und sonsten alles und jedes thun, was getreuen Bürgern und gehorsamen Unterthanen gegen ihren natürlichen angebohrnen Landes-Fürsten und ungemittelte Obrigkeit gebühret. Alles getreulich und ungefehrlich; zur Urkund haben wir diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, auch unser Fürstl. groß Braunschweigisches Insiegel wißendlich daran hengen laßen. Geschehen und gegeben auf Unserer Vestung Erichsburg. Im Jahr 1613 den 11ten Nov.

Friderich Ulrich. Dr. Benigl.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. Ehrbahre und Fürsichtige, sonders gute Freunde ꝛc.

Ew. Schreiben von 8ten dieses haben Wir empfangen, und daraus eure bey Uns anbrachte Beschwerungs-Puncte sattsahm vernommen.

So

So viel nun das Hals- und Untergerichte in Daßel anlanget, lassen wirs bey dem alten Herkommen, es kan euch aber dabey nicht unbekant seyn, daß solche Gerichte und absonderlich das Halsgerichte durch einen zeitlichen Voigten, welcher von den Landes-Fürsten dahin verordnet gewesen, jedesmahls mit und neben zweyen Schöpfen aus euren Mittel in Beywesen des Hunnerückischen Amts-Verwalters besetzen, geheget, gehalten und was erkant von demselben zur Execution befördert worden, wobey es dann um so vielmehr billig bewendet, weil es auch also in der Stadt Alfeld (worauf ihr euch beziehet) ehe und bevor die Frl. Voigtey daselbst dem Stadt-Rath alda unterpfändlich versetzet, gehalten, und weiter, wenn der Pfand-Contract aufgehoben, (wie nunmehro erfolget) vermöge aufgerichteter Verträge, observiret werden soll, maaßen ihr euch dessen mit mehrern von gedachten Stadt-Rath zu Alfeld berichten lassen könnet.

Die beyden eingeschickten Braunschweigschen Reversalen, thun wir euch hiemit in originali zurück schicken, und weil ihr euch über die von dem daselbst jetzt anwesenden Ihro Churfürstl. Durchl. unseres gnädigsten Herrn dorthin verordneten Hunsrückischen Amtschreibern Henrich Dielvock rc. dem alten Herkommen zuwider fürgenommene Angreif und Inhaftirung des gefangenen Curdten Korsteners auch zu werck gestellete Inquisition, beschweret; So haben wir ermeldten Amtschreibern befoh-

befohlen, hernechst sich des Fürstl. Stadt-Voigtey-Gerichts, als damit vorige Hochlöbliche Landes-Fürsten und Bischöfe des Stifts Hildesheim die Stadt Daßel begnadiget, in diesen und dergleichen Fällen zu enthalten, versichern euch auch Kraft dieses, daß alles, was dessen also fürgangen, euch und der Stadt zu keinen præjudiz gereichen soll. Immittelst aber und damit durch anstellenden neuen Inquisitions-Proceß die heilsame Justiz in Sachen des Inhaftirten Kistners weiter nicht aufgezogen werde, seind wir gemeinet vor diesmahl jedoch ebenmäßig euch und der Fürstl. Stadt-Voigtey daselbst durchaus ohnnachtheilig die ergangene Acta an eine unpartheyische Juristen-Facultät zu Einholung einer in Nahmen des Fürstl. Stadt-Voigts abfaßender Urtheil zu verschicken, und euch dieselben zu gebührender fernerer Anordnung und Execution einzufertigen. Was in übrigen das Bierbrauen und schenken zu Marckoldendorf, wie auch die von der Dorfschaft Sievershausen angestellte Schäferey anlangt, haben wir euer Suchen an den Rath zu gedachten Oldendorf und ermeldte Dorfschaft gelangen laßen, und werden hierin ferner auf gehörte aller Theile Nothdurft ergehen lassen was recht ist.

Da ihr auch schlieslich deroben das Gotteshaus Fredelsloh, von euren Verfahren fundirte jährliche Korn-Renthen entrichtung halber rechtlich besprochen werden soltet, wird sich alsdann der Ausschlag Rechtens finden. Haben euch denen

wir zu allen guten gewogen in Antwort nicht verhalten sollen. Datum Hildesheim den 26sten Februarii Anno 1645.

Churfürstl. Cölnische Stift Hildesh. verordnete Canzler
und Räthe.

Liborius Bundrock mpp.

Denen Ehrbaren und Fürsichtigen unsern sonders guten Freunden Bürgermeister und Rath zu Daßel.

Actum Dassel.

den 20sten Februarii Anno 1666.

Erschiene ich Christian Radeck nomine Bürgermeister und Rath der Stadt Daßel vor dem Churfürstl. Cöllnischen Hochlöblichen Landgericht, und zeigete an, was gestalt Herren Principales vor diesen wahrgenommen, welcher gestalt das löbl. Land-Gericht ihnen das Beneficium primæ instantiæ nicht völligen gegönnet, besondern die Sachen, so klagbahr von E. E. Rath vorgetragen, und selbe entweder per viam Juris, seu amicabilis compositionis decidiret und beygeleget hinwiederum denuo reassumiret, und eo ipso die schon beschehene administratio Justitiæ vor unkräftig gehalten worden; Wann aber solches wieder die von Ihr Churfürstl. Durchl. gnädigst ertheilte Con-

Confirmation sub dato Hildesheim 15ten Maji Anno 1662 so auf Pergamen geschrieben, gelaufen, und aber Hr. Burgermeister und Rath der unterthänigsten Zuversicht leben, die zu diesem Hochlöbl. Landgerichte Herrn Deputirte solchen und derogleichen Eintrag hiesigen Stadtgerichten nicht werden thun, vielmehr bey ihrem alten Herkommen ruhig und unbeeinträchtiget laßen. Als legen dieselbe ein Eventual-Protestation hiemit ein, und reserviren sich Kraft tragender Pflicht und abgestatteten schweren Eydes, ihrer Stadt competirende Jura und Concessiones, mit Erbieten sothane Protestation allemahl zu justificiren, welche darbey dem Raht nicht zu verdenken, besondern ihrer Schuldigkeit zuzuschreiben, und erwarten angenehme Resolution ꝛc.

Noblissimus Dominus.
Commissarius Dd. Tauber.

Resolvirte dies von wegen nomine des hochlöbl. Landgerichts, worbey an und neben vorgewesen præsidis loco Seine Freyherrl. Gnaden der Herr von Weix, daß sie keinesweges dieses Gerichte angestellet, Bürgermeister und Rath der Stadt Daßel einigen Eintracht zu thun, besondern die Stadt bey ihren alten Herkommen ruhig zu laßen, alleine S. Exellenz hätten vor diesem dergleichen Protestations angehöret, und hätten dieselbe damahls sich also expectoriret die Stadt mögte mit ihrem Suchen bey Churfürstl. Cölnischer

scher Regierung zu Hildesheim einkommen, und ihre Jura besten Fleißes deduciren, an ihren Orte wolte man anders nichts thun, als was zum Aufnahm dieser Gemeine dienlich wäre, und bliebe es nochmahls darbey, es solte auf alles ohnseumige Resolution erfolgen. Wiederhohlete nochmahl voriges und wolte des Raths Implorationes so viel möglich befodern.

Ego

Priora, und bedanckte sich vor diese Resolution, mit Versichern, daß meine Herren Principales mit ehrsten ihre Gravamina bey Churfürstl. Canzley einbringen und ihre Jura deduciren würden. Womit diese Actus geschloßen und in nomine Domini mit den Vortragen fortgefahren.

ut supra.

Christian Radeck in fidem.

V.

Von der Curmede im Fürstenthum Grubenhagen.

Wenn die Curmede eine Folge der Knechtschaft ist illustr. Strube d. bonis Meierd. p. 200. Dn. P. Engau Elem. I. G. p. 37. Leyser Jus Georg p. 94. d. Ludewig d. Jure clientelari Germ. p. 310. so mag selbige für keine ordentliche und allgemeine Cammer-Intrade angesehen werden, bevorab im Hannoverschen, weil es daselbst Aemter

ter gibt, die gar keine Leibeigene haben, der alte Zustand auch sich längst verändert hat, Grupen Observ. p. 1045. Engelbrecht de operis rustic. p. 13. Schottel von Baulebings Recht p. 46. Wäre es aber gleich eine allgemeine Abgift oder ein onus reale, wie der Herr Vice-Canzler Strube besonders angemerkt, so würde sich die Freyheit davon dennoch durch unfürdenkliche Zeit erwerben lassen. Leyser ad ff. T. 10. de immunitate onerum publicorum. Absonus et iniquus foret qui incolas alicujus regionis per aliquot secula libertate gavisos antiquo jugo subdere vel saltim huic obnoxios præsumere vellet. Strube in accesſ. ad jus villic. p. 112. Woferne entweder die Præscriptio immemorialis durch ein besonders Landes-Gesetz in dergleichen Fällen nicht aufgehoben worden. illustr. Pufendorf. Observ. T. 2. p. 483. et Grupen Observ. p. 956. oder auch zu der vorgeschützten Verjährung nicht solche Umstände Gelegenheit gegeben, als in folgenden Protocollis vorkommen. Conf. B. v. Cramers Nebenstunden Th. 49.

Actum Rotenkirchen den 24sten Julii 1728.

Wann die viertehalb Dörfer dieses Amts, als Hüllersen, Koensen, Vardeilsen und halb Holtensen, biß lange keine Köhrmede oder Baulebung entrichtet, da doch die übrigen Dörfer, wenn ein neuer Hauswirth auf eine Stelle gekommen, solches geben müßen, und gedachte viertehalb Dörfer

sich mit der langjährigen Possession geschützet, beym Nachsehen hiesiger Amts-Registratur sich aber nunmehr gefunden, daß sie gleich denen andern Dörfern solches zu entrichten schuldig seyn, und nur dermahlen, wie das Haus Erichburg Stift Hildesheimisch und in specie zu dem Amte Hundesrück gehöret gehabt, als woran sie versetzet, solche Entrichtung der Baulebung in Abgang kommen, sind dato die Bauermeistere vorerwehnter viertehalb Dörfer vorgefodert und desfals zuforderst vernommen.

IIIi.

Als der Bauermeister Hebel von Hullersen, der Bauermeister Stahlmann von Könsen, Blave von Vardeilsen und Pobgen von Holtensen, zeigen allesamt an, sie wären von langen Zeiten und bey Menschen Gedenken von der Baulebung befreyet gewesen, und saget der Holtenser Bauermeister, daß diese Sache eben schon mahl zu des Hrn. Amtmanns Behlinges Zeiten auf dem Landgerichte vorgekommen, da Herr Cammermeister Langenlütgen gesaget, es würde wohl nichts daraus werden, weil diese Dörfer Stiftlich gewesen wären, melden anbey, daß sie nichts anders wüßten, als daß sie wegen des Landschatzes, welchen sie alljährlich entrichteten, die übrigen Dorfschaften aber davon befreyet wären, keine Baulebung zu geben hätten.

Nos.

Nos.

Es fünde sich Nro. 1. derer allhier beym Amte vorhandenen Actorum, würde ihnen auch ohne Zweifel bekannt seyn, wie ihre Vorfahren Anno 1653 bey der Osterodischen Regierung Klage geführet, daß der Amtmann Thomas Reichen die Baulebung und Landschatz aufbringen wollen, ihnen aber wegen der erlittenen Krieges-Pressuren und andern Unglücks-Fällen solches ohne ihren ganzlichen Verderb zu entrichten unmüglich wäre, wobey sie angesuchet, daß an den damahligen Amtmann Brauhard desfals geschrieben worden, und ihnen die Erlaßung angedeyhen möchte; dann fünde sich Nro. 2. Actorum, daß der Amtmann Rudolph Rieben zu Hertzberg, als vormahliger Amtmann zu Rotenkirchen, auch einen Bericht dem dermahligen Landes-Herrn abgestattet. Dieser Bericht befunde sich nun Nro. 3. Actor. und zwar de 9 Martii 1650 des Inhalts, daß diese Dörfer Herren-Haber und Landschatz entrichten, auch außer denen Erndte-Tagen 2 Tage wöchentlich dienen müsten, als welches auch zwar die erste beyde Pöste der Fürstl. Voigt der Stadt Hameln, Eberhard Westrum, welcher vormahls das Amt Erichsburg administriret gehabt, bezeugete, daß längst vor seiner Administration solches denen supplicirenden Dorfschaften obgelegen. Ob nun gleich aus diesem Berichte nichts weiter von demjenigen, was hieher gehöret, zu versehen wäre, als daß sie den Landschatz ohnedem schuldig wären,

o fünde sich Nro. 4. Actor. des seel. Amtmanns Brauhard Memorial an Fürstl. Regierung zu Osterode, als welches er in Osterode vorläufig abfassen und übergeben müssen, und darinnen gemeldet, daß nicht alleine in diesem Amte, sondern auch in diesem ganzen und allen benachbahrten Fürstenthümern ein alter Gebrauch und Herkommen sey, daß die Köhrmedie bey Veränderung des Haus-Wirthes entrichtet würde, und da vorgewendet werden wollen, es hätte der Amtmann Thomas Reiche, den Anfang damit gemacht, so hätte es die Bewandnis, daß mehrgedachte viertehalb Dörfer vor 100 und mehr Jahren an das Amt Hundesrück in specie Erichsburg von denen Hochlöbl. Fürsten von Grubenhagen vor etliche hundert Goldfl. samt der Jurisdiction und aller Subsistenz verpfändet gewesen, nachgehends aber und kurtz vor Antretung ernannten Amtmann Reichen Bedienung von Herrn Landdrosten von Dannenberg an das Amt Rotenkirchen eingelöset, da dann ermeldeter Amtmann seine Pflichten darunter beobachtet, und die Köhrmede eingefodert, wie es dann auch gleiche Bewandnis mit dem Landschatz hätte. Nro. 5. befünde sich nun des Amtmann Brauhards ausführl. Bericht de 3ten Junii 1653, worinnen auf die Supplic geantwortet worden, und er sich wegen der Kohr an Pferden und Kühen auf seinen Vorbericht bezogen, mithin da ein Ackermann in Hullersen verstorben, und er das Köhr-Pferd zu berechnen hätte, um Verordnung gebeten, Betreffend

fend den Landschatz, so fünde sich in denen Amts-Registern, daß nach der Anzahl der Einwohner jeden Dorfe das Kuh- und Herings-Geld entrichtet werden müsse, dagegen diese viertehalb Dörfer den Landschatz abzuführen hätten, welcher gegen das Kuh- und Herings-Geld gerechnet, nicht sonderlich differirte, und da diese Dörfer länger als vor 250 Jahren an das Amt Hundesrück versetzet gewesen, müste der Titul von Kuh- und Herings-Gelde, welcher im Amte Hundesrück vielleicht unbekannt, in den Nahmen von Landschatze verändert worden seyn. Hierauf wäre nun Nro. 6. Act. von Fürstl. Herren Land-Drosten und Räthen zu Osteroda den 18ten Junii 1653 unter Herren Baltasar Knorren Unterschrift der Befehl erfolget, gleich wie der Herr Land-Droste bey seiner jüngesten Anwesenheit zu Rotenkirchen die supplicirende Dorfschaften wegen der Köhrmede bedeutet, daß sie sich denen übrigen Amts-Unterthanen allerdings confirmiren, und gleich denenselben die Schuldigkeit prästiren müsten, so ließen Sie es nochmahls dabey bewenden, wie sie sich denn auch mit dem Kuh- und Herings-Gelde denen Communen und Einwohnern dieses Amts gleich halten, und inskünftige dasselbe um Walpurgi entrichten solten, dagegen der Landschatz cessirete, worunter denen viertehalb Dörfern demnach die Wahl zu geben, ob sie den Landschatz ferner entrichten, oder das Kuh- und Herings-Geld geben wolten.

Illi.

Sie wüsten nicht anders, als daß der Landschatz statt der Köhrmede eingeführet wäre, auch niemahls die Köhrmede von ihnen oder ihren Vorfahren entrichtet, und würden sich finden noch alte Briefe davon und in specie zu Vardeilsen, woraus sie beweisen wolten, daß sie frey von der Köhrmede wären, ist ihnen demnach 8tägige Frist gegeben ihren Beweis zu führen und beyzubringen, alsdann aber zu gewärtigen, daß davon zu weiterer Verordnung an Königl. Cammer berichtet werden soll.

Actum ut supra.

Continuatum Rotenkirchen den 31sten Julii 1728.

Erschienen vorbemeldte Bauermeistere derer viertehalb Dörfschaften nebst einigen Einwohnern aus Hullersen, Koensen und Vardeilsen, welche dann zu ihren Beweisthum einen copeylichen Extract aus dem Erichsburgischen Lagerbuche de anno 1593 produciren, als dessen Original sich in der Kirchen-Lade zu Aventshausen befunde, des Inhalts, daß diese Dörfer keine Köhrgüter hätten, sondern geben anstatt dessen den Herrenhaber, wobey sie vorbringen, daß sie weiter keine Nachricht hätten, und müste entweder der Landschatz oder Herrenhaber anstatt der Baulebung ein-

eingeführet seyn, und da bey Menschengedenken die Köhrmede nicht entrichtet worden, sie auch solches von ihren Eltern nicht anders gehöret, wie dann Andreas Peckmann von Coensen anführet, daß er von 70 Jahren und niemahls gehöret, daß die Baulebung von ihren Dörfern entrichtet worden, als wolten sie bitten es ferner dabey zu lassen, es wäre zwar zu unterschiedenen mahlen die Baulebung von ein und andern gefodert, aber niemahl zur Würklichkeit gekommen, und entrichtet, wie dann auch zu des seel. Oberamtmann Hansinges, nnd Amtschreiber Bornemanns Zeiten, desgleichen bey unterschiedlichen Landgerichten davon Erwehnung geschehen, es aber allemahl dabey geblieben wäre.

Nos.

Man wolte die Register nachsehen, ob niemahls was entrichtet wäre, hat man also das Register de Trinit. 1652 biß dahin 1653 nachgeschlagen, worinn sich der Post, worauf der seel. Amtmann Brauhard in seinen vorangezogenem Bericht sich bezogen, auch findet, des Inhalts: Andreas Peckmanns Witwe zu Hüllersen vor das Köhr-Pferd 10 Rthlr. Dieses ist ihnen vorgehalten.

Illi.

Es mögte dermählen wohl beygetrieben seyn, würde sich aber in nachgehenden Höven von ihren

Dörfern nichts weiter in Rechnungen finden, wobey Andreas Peckmann meldet, daß er von seinen Eltern gehöret, es hätten nach diesem, da von Rel Peckmanns das Köhr-Pferd entrichtet worden, die Dorfschaft von neuen geklaget, auch schriftliche Resolution, daß sie von der Baulebung befreyet wären, bekommen, welche aber bey Arend Thielen zu Coensen, als der sie in Verwahrung gehabt, in der Feuers-Brunst aufgangen wären.

Bescheid.

Es soll davon zu fernerer Verordnung an Königl. Cammer-Bericht erstattet, immittelst aber in der Registratur noch weiter nachgesehen, und da sich noch was findet, denen Communen davon Nachricht gegeben werden.

Continuatum Rotenkirchen den 7ten August 1728.

Nachdem man in denen übrigen Registern nachgesuchet, ob von denen viertehalb Dörfern noch einige Nachricht, wegen entrichteter Baulebung sich finden wollte, hat man noch 2 unterschiedene Posten von dem Dorfe Koensen gefunden, und zwar erstlich in dem manual de Trinit. 1654 biß dahin 1655 sub Rubrica Einnahme Geld von Baulebung des Inhalts anno 1655 den 6ten Febr. Rel. Jobst Peckmanns zu Coensen, dieses findet

findet sich nun in selbigen Register de Fr. 1654 biß dahin 1655 berechnet, und zwar folgender gestalt: Einnahme Geld von Baulebung Rel. Jobst Peckmanns zu Koensen 4 Thlr.

2) findet sich sowohl in Manual als daraus formirten Register de Trin. 1668 biß dahin 1669 p. 117 sub Rubrica Einnahme Geld von Baulebung, nachfolgendes den 12ten Januarii 1669. Claus Buschbaum Rel. zu Koensen wegen der Köhr-Kuh entrichtet, weilen bey derselben nichts als ein Haufen kleiner armen Kinder vorhanden 2 Rthlr., ist dieses dem Koenser Bauermeister, wie auch Peckmann und Kempen vorgehalten, welche sich auf das Privilegium beziehen, so in Arend Thielen Hause müste verbrannt seyn, sie hätten immittelst von so langen Jahren keine Baulebung gegeben; Peckmann erinnert sich dabey, daß seine Eltern gesaget: Es wäre ihre Resolution weit kräftiger, als was die Vardeilschen hätten, und in der Kirchen zu Aventhausen verwahrlich geleget. Hans Ilsemann aus Hullersen, und Heinrich Romeier aus Koensen könnten auch noch Zeugnis davon geben, daß gedachtes Rescript von Osteroda gekommen, und sie Freyheit bekommen; und saget der Bauermeister, es wäre bey der Gelegenheit gewesen, wie Hans Romeier, welcher auf Zacharias Schlüters Hofe gewesen, verstorben, da die Witwe von der Baulebung gänzlich befreyet worden, und doch niemahls die Baulebung ganz, sondern einigermaßen erlaßen

wurde, hierauf sind die vorgeschlagenen Zeugen, als Hans Ilsemann aus Hullersen von 88 Jahren, und Heinrich Romeier aus Könsen von 70 Jahren, vorgefodert und befraget, welche denn außagen, sie wüsten nicht, daß jemahls von denen viertehalb Dörfern die Baulebung gefodert wäre, sondern es hätte das Dorf Könsen bey der Zeit, wie Hans Romeyer nebst der Frauen verstorben und die Kinder die Baulebung entrichten sollen, einen Brief vom Amte Erichsburg und zwar von dem seel. Amtmann Finkenberge, unter dessen Hand und Petschaft nicht aber von Osteroda geholet, welcher sie von der Baulebung befreyet hätte, da ihnen dann damahls nichts weiter abgefodert wäre, daß von Jobst Peckmanns Rel. zu Koensen, als auf welchen Hof jetzo Nolte wäre, desgleichen von Claus Buschbaums Rel. als auf welchen Hof jetzo Langenhagen wäre, die Baulebung gefodert und berechnet worden, davon wüsten sie nichts, hätten es auch von ihren Eltern nicht gehöret, ob gleich Ilsemanns Vater 102 Jahr alt geworden, bitten übrigens es bey dem Herkommen zu laßen.

Bescheid.

Weil diese Sache bloßerdings von Königl. Cammer hohen Befehle dependiret, man aber Amtswegen solches zu berichtigen schuldig, so soll

zu

zu weiterer Verfügung auch davon berichtet werden.

Actum ut supra.
in fidem præmis.
P. H. Heldberg.

Der Extract des Lagerbuchs und das Rescript von 1653, worauf man sich in diesen Protocollis beruft, lauten folgender gestalt:

Extract Erb-Registers außm Amt Erichsburg von Anno 1593 bey Herrn Amtmann Jacobs Zeiten.

Köhr-Meyer hat die Gelegenheit, daß sie von Daßel und Ober-Boerde, so Köhr-Güter haben, der Ackermann ein Pferd, und sonst der gemeine Bürger eine Kuhe, imgleichen auch die Ackerleute und Köthere zu Luthorst, jedoch haben sie alten Gebrauch nach, das Pferd mit 9 fl. und die Kuh mit 6 fl. bis anhero lösen können, Armen Leuten hat mans bisweilen wohl gemildert, alles nach eines jeden Gelegenheit ꝛc.

Daniel Finkenberg.

Unter-Boerde sind folgende.

Detersen, Amelsen, Vardeilsen, Koensen, Hullersen, Holtensen, Flecken Marck-Oldendorf,

dorf, Ellensen, Eilensen. Diese haben keine Köhr-Güter, sondern geben anstatt dessen den Herrn-Habern.

Copia Rescripti von 1653.

Unsere freundliche Willfahrung zuvor. Ehrachtbar gönstiger guter Freund!

Wir haben dasjenige, was ihr auf der Amts-Unterthanen der viertehalb Dörfer als Hullersen, Koensen, Vardeilsen und halb Holtensen eingebrachte und euch jüngsthin communicirte Supplic berichtlich anhero gelangen laßen, verlesen und erwogen:

So viel nun die Köhre an Pferden und Kühen oder Köhrmiede Gerechtigkeit, dann auch die Erlaßung der Dienste betrift, so habe ich der Land-Drost bey meiner jüngsten Anwesenheit zu Rotenkirchen albereit den supplicirenden Leuten die Meinung dahin angedeutet, und zu verstehen geben, daß sie sich den übrigen des Euch anvertraueten Amts-Unterthanen allerdings conformiren und gleich denselben die Schuldigkeit prästiren müsten, dabey wir es nachmahls bewenden laßen, wegen des Landschatzes aber ist unsere Meinung diese, weil wir aus Eurem Berichte verstehen, daß ermeldete Supplicanten der viertehalb Dörfer bishero solange sie ans Amt Rotenkirchen hinwieder gebracht, mit dem Kühe und Herings-Gelde,

Gelde, welches sonst nach der Zahl der Einwohner selbigen Amts jedem Dorfe angesetzet und in den Registern unter einer absonderlichen Rubric berechnet wird, übersehen worden, und zwischen dem Landschatz und dem Kühe und Herings-Gelde ratione quanti fast kein Unterscheid ist: so könnet ihr auch in diesem Fall es dahin richten, daß die viertehalb Dörfer den übrigen Communen und Einwohnern des euch anvertraueten Amts sich gleich halten, und anstatt des also genannten Landschatzes iuskünftig zu gleicher Hand und auf eben die Zeit, wann die andere Unterthane ihr Kuhe und Herings-Geld entrichten müssen, dieselbe abtragen und dagegen des in diesem Fürstenthum noch zur Zeit nicht gebrauchlichen Landschatzes enthoben werden mögen. Worunter ihr ihnen gleichwohl vorher die Wahl zu geben und den Effect dieses ganzen Werkes auf Serssmi Jussmi gnädigen Ratification zu limitiren habt. Ihr habet euch darnach zu richten. Und Wir verbleiben Euch zu freundlicher Willfahrung geneigt. Datum Osteroda den 18ten Junii Anno 1653.

Fürstl. Braunschw. Lüneb.
Land-Drost und Räthe.
Balth. Knors D.

Als sich dem ohngeachtet die Gemeinden bey Königl. und Churfürstl. Cammer beschwerten, erhielten sie zum Bescheide: Auf das von denen Eingesessenen zu Hillersen, Koensen, Vardeilsen und

und halb Holtensen, Amts Rotenkirchen, wegen der ihnen abgefoderten Köhrmede oder Baulebang bey Königl. und Churfürstl. Cammer übergebenes Memorial, wird hiemit zur Resolution ertheilet, daß, nach dem mahlen, die Sache bereits gründlich eingesehen, und überleget, so aber beschaffen zu seyn befunden worden, daß Supplicanten des obigen præstandi mit Fug Rechtens sich nicht entziehen können, Königlich- und Churfürstl. Cammer es bey dem an die Beamte zu Rotenkirchen unterm 7ten Octobr. 1728 abgelaßenen Rescripto, aus darinnen angeführten und ihnen ad protocollum mit mehrerm zu bedeutendem Uhrsachen, lediglich bewenden laße. Hannover den 19ten Octobr. 1729.

Königl.

(L. S.)

C. U. Hanlenberg.

Resolutio

pro die Eingesessene zu Hillersen, Könsen, Vardeilsen und halb Holtensen, Amt Rotenkirchen.

Und als dieselbe an Königl. Justiz-Canzley giengen, schickten die Herrn Beamte folgenden Bericht ein: Königl. ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochwohl- und Hochedelgebr. hohen Rescr. von 6ten dieses, so wir unterm heutigen

dato

dato erhalten, zu gehorsamster Folge, haben wir wegen geführter Beschwerde der Communen Vardeilsen und halb Holtensen, welche die Köhrmede oder Baulebung zu entrichten sich weigern, hiedurch gehorsamst berichten sollen; wie sowohl diese viertehalb Communen, als die Dörfer Hullersen und Koensen zusamt dem Amte Erichsburg von dem Hertzoge Alberto zu Grubenhagen in anno 1381 an den damahligen Bischof Gerharden II. zu Hildesheim versetzet, und nachmahls, wie dieselbe reluiret, das Baulebungs-Recht restauriret worden, als aber die Dorfschaften sich dagegen geleget, auch unter andern in anno 1653 desfals bey Osterodischer Regierung Klage erhoben, auch die Sache gründlich untersuchet worden, sind sie mittelst Rescr. de 8 Junii d. a. zu Ableistung der Baulebung, denen übrigen Amts-Unterthanen gleich vor schuldig erkannt, da sich dann in nachfolgenden Zeiten als anno 1653. 1655 und 1669 in denen Registern die Baulebung berechnet findet, und ob es zwar nachhero sich mag zugetragen haben, daß wegen armseeligen Zustandes dieser Dörfer, ihnen zu Zeiten die Baulebung erlaßen worden, so haben die Communen solches zur Consequenz ziehen und der gnädigsten Herrschaft dieses præstandum gänzlich denegiren wollen, auch bey Veränderung derer Beamten denen neu Ankommenden solches als ein altes Herkommen und Privilegium vorstellig gemachet. Wann wir aber in anno 1728 bey Vorfindung derer Acten ihnen die Bedeutung darunter gethan, und

sie ihre Befreyung von der Baulebung angegeben, bald unter dem Prätext, als ob sie statt dessen den Landschatz entrichteten, bald aber ob Entrichteten die beyde Dörfer Vardeilsen und halb Holtensen davor den Herren-Habern, auch zum Beweise ihres Privilegii sich zuletzt erbothen, aber von allem nichts beygebracht, anerwogen die vorgeschlagene Zeugen nichts erwiesen, und das alte Protocoll, so sie vom Amte Erichsburg als dermahligen Stifts Hildesheimischen Amte, wobey sie geleget, und zugleich versetzet gewesen, producirет, ihnen keine Stütze seyn können, immaßen solches anno 1593 ertheilet ist, dahergegen, wie vorgedacht, die Osterodische Regierung anno 1653 ihnen das Gegentheil anbefohlen, und also zweifels ohne in Erwegung wird gekommen seyn, daß dasjenige, so tempore oppignorationis von Hildesheimischer Seite etwa geschehen, und ihnen freygelaßen seyn mag, der allergnädigsten Herrschaft nicht präjudiciren könne.

So hat man die Sache an Königl. Cammer gelangen laßen, welche dann auch den 7ten Octbr. 1728 anbefohlen bey eräugenden Fällen von mehrgedachten viertehalb Communen die Köhrmede oder Baulebung zu fodern und zu berechnen, wie man nun solches denen Leuten sowohl so fort als nachmahls den 6ten Decembr. 1728 öffentlich auf dem Landgerichte kund gethan, haben sie nichts weiter dagegen vorbringen können, sondern biß an den Oct. a. c. geruhet, darauf aber bey

Königl.

Königl. Cammer um Erlaßung oftgedachter Baulebung ferner angesuchet, und wie sie abermahls mittelst einer Resolution den 19ten Oct. a. c. abschlägige Antwort bekommen, haben sie Copiam vorangezogenen Cammer-Rescripti verlanget, weil ihnen aber solches abgeschlagen, und vielmehr Copia protocollorum, wie auch der lezten Resolution, als wozu wir befehliget gewesen, ihnen zu geben versprochen worden, haben sie sich ohne weitere Weitläuftigkeit mit ihrem Memorial, welches wir hierbey gehorsamst wieder einliefern, bey Ew. Hochwohl- und Hochedelgebr. angefunden, und solchergestalt ihre Sache vorstellig gemachet, ohngeachtet man ihnen alles nochmahls deutlich demonstriret, und vor unnütze Verspilderung des Geldes sie gewarnet hat. Wir beharren übrigens mit schuldigsten Respect allstets

Ew. ꝛc. ꝛc.

Rotenkirchen
den 16ten Dec. 1729.

Unterthänig gehorsamste
Diener.

J. P. Dieterichs Heldberg.

Worauf zwar denen Herrn Beamten nochmahlen aufgegeben worden insbesondere zu berichten, ob beregte Gemeinden jemahlen die Kohrmede oder Baulebung vorhin geleistet? Sie

kamen aber mit folgender Verantwortung ein Königl. ꝛc.

Welchergestalt Ew. ꝛc. mittelst Rescript vom 19ten abgewichenen Monats Sept. uns die von der Commun Vardeilsen und halb Holtensen wieder uns die Beamte zu Retenkirchen übergebene Implorations-Schrift, betreffend die Entrichtung der Baulebung gnädig communiciret, mithin da die Communen Beweis von uns gefodert, zu berichten anbefohlen, ob diese viertehalb Dörfer jemahls die Baulebung vorhin geleistet, solches geruhen Dieselbe ihnen gnädig zu erinnern. Wir müßen nun gleich anfangs anführen, wie wir den untern 16ten Dec. a. p. erstatteten unterthänigsten Bericht blos aus schuldigsten Respect und auf Ew. ꝛc. hohen Befehl eingesand, nicht aber daß wir uns mit gedachten Communen in Processe einzulaßen gemeint wären, denn wir vorhin wegen der Baulebung weder mit ihnen in Streit gewesen, noch auch als judices ihnen einen Spruch gethan, wovon sie sich hätten können graviret befinden, sondern weil die Baulebung eine bloße Cammer-Intrade ist, die viertehalb Dörfer, als Hullersen, Holtensen, Koensen und Vardeilsen aber sich exemt davon machen wollen, sich mittelst Copeylich angeschloßenes Rescript alhier beym Amte vorgefunden, mittelst welchem ihnen die Baulebung zu entrichten anbefohlen worden, so ist ihnen solches vorgezeiget, und weil es eine gemeine Schuldigkeit, sowohl in diesem als übrigen benach-

benachbarten Aemtern ist, daß alle Angeseßene Unterthanen beym Eintritte des Hofes die Baulebung entrichten, oder aber das Contrarium durch besondere Privilegia erweisen müßen, so hat man denen Pflichten nach, solches Königlicher Cammer angezeiget, mithin da in denen Registern de A. 1653. 1654. und 1669 sich exempla gefunden, daß nach gegebenen Befehle de anno 1653 die Baulebung so aus Hullersen und Koensen aufgekommen, würklich berechnet worden, zugleich mit angeführet, dieselbe uns anbefohlen von diesen viertehalb Dörfern die Baulebung künftighin zu erheben, und haben darauf zu Hullersen und Koensen solche entrichtet, diese beyde Dörfer aber, als Holtensen und Vardeilsen, sich dagegen geleget. Gleichwie aber das allgemeine Baulebungs-Recht, mithin obangezogen beygelegtes Rescript de 18. ten Jul. 1653 diesen viertehalb Dörfern zur norm und Gesetz ihrer Schuldigkeit dienet, nicht aber das klagende anderthalb Dörfere sich von denen übrigen 2 Communen Hullersen und Koensen abreißen, daß ob gleich davon Exempla angeführet wären, daß die Baulebung entrichtet worden, sie dennoch weil man ihnen keine Exempel, zugleich der Königl. Cammer gemeldet davon befreyet seyn müsten, und daher von uns den Beweis derer Exemplorum fodern. So geben wir Ew. ꝛc. gehorsamst anheim, ob dieselbe mehrgedachte anderthalb Communen wegen solcher Cammer-Intrade bloßerdings auf oftangeführtes Rescript de anno

1653. mithin an Königl. Cammer zu verweisen, auch zu Edirung ihres dagegen habenden privilegii immunitatis anzuhalten geruhen wollen, da wir übrigens wegen der von dem concipienten ihrer Schrift uns zugefügten injurien, wie wir nemlich ab executione den Anfang machten, und denen Unterthanen was aufbürdeten, unter Vorwande das Recht haben wolten, und von denen Unterthanen solches erzwungen, Königl. Cammer aber solches disapprobirte umb rechtliche Satisfaction unterthänigst ansuchen, die wir mit gehorsamsten Respect allstets beharren

Ew. ꝛc. ꝛc.

Rotenkirchen

den 23sten Octobr. 1730.

Ob die Bauren hiernächst sich zugegeben, ist mir nicht bekannt.

VI.

Christian der 4te von Gottes Gnaden.

Unsere frl. Dienst und was wir mehr liebes und Gutes vermögen zuvorn, Hochgebohrner Fürst; frl. lieber Vetter und Sohn, ob wir uns wohl um auswärtiger fremde Händel wenig zu bekümmern, noch in jemands anderer Regierung

rung die Hände zu schlagen gemeint sein. Weil wir jedoch sowohl durchs gemeine Geschrey, welches nunmehr fast einen Stein in der Erden bewegen solte, als auch aus Relation aufrichtiger wahrhafter Leute, die gewiße Kundschaft bekommen, daß durch ruchlose und eigennützige Gesellen, welche bey E. L. sich arglistiger weise in die höchsten Regierungs-Aemter, worzu sie weniger als nichts geschickt seyn, eingeschleift, nicht weniger E. L. eigene Frl. Reputation und Prosperität, als auch derselben Land und Leute ins äuserste Elend und Verderb herunter gesetzt, und gleichsam mit Füßen getreten werden sollen; Als haben wir solches zwar mit schmerzlichen Gemüth empfunden. Nun kann E. L. unvergeßen seyn, welchergestalt wir nicht allein, sondern auch E. L. Frau Mutter, unser herzliebte Schwester, wie nicht weniger Hertzogk Philip Sigismund Bischof zu Osnabrück, so E. L. neben uns an Vatersstat ist, E. L. dieserhalb schon zuvor unterschiedliche mahl treu Vetterl. und Mütterl. gewarnet und erinnert haben, Gleichwie nun solches zu E. L. und derselben Landen Frommen und Besten angesehen gewesen, also hätten wir unsers Theils ganz gerne vernehmen mögen, daß E. L. sich derselben treuhertzige Warnung zu Abwendung ihres eigenen Schimpfs und Schadens um so vielmehr bequemet und gebracht hatten, Wann aber daßelbe etwan aus dem Vertrauen, daß E. L. Diener, wie sie billig und ihrer hohen Pflicht halber um so vielmehr solten, eben so aufrichtig und gutherzig, als E. L.

 selbst

selbst seyn würden, aus achten gelaßen seyn mag.

So verbindet uns nicht allein die treu vetterliche Affection, womit E. L. wir zugethan, sondern auch der Verweiß deßen wir dahero, als solten wir der nahen Blutverwandtnis nach E. L. zu beßern billig mit größerm Ernst und Eifer einräthig und beweglich schienen seyn zugleich mit theilhaftig werden, daß wir mit E. L. hieraus etwas grund und ausführlicher handeln müßen, welches denn E. L. anders nicht dann es gemeinet und zum besten von uns vermerken wollen.

Als demnach E. L. anfänglich in ihre Regierung getreten, und damahls ehrgeitzige Leute derselben Jugend und Einfalt, so der Jugend gemeiniglich anhängig ist, gespüret, haben sie dieselben Gelegenheit gleich sobald zu ihrem Vortheil erwischet, und um ihrer eignen Herrlichkeit willen E. L. in den zwar befugten, doch beschwerlichen und nachtheiligen Braunschw. Krieg gestürtzet und verwickelt. Nachdem nun dieselbe theils aus Misgunst und Uneinigkeit (weil ein jeder das fac totum allein seyn wollen) einer den andern gehindert, theils aber sonsten auf den Stumpf gelaufen, und endlich alle ihren verdienten Lohn bekommen, haben sich ihre Jünger und Nachfolger die itzigen Herrn Regenten in solchem Exempel zwar so weit gespiegelt, als sie vermerket, daß die Monarchia oder daß einer die Macht alleine auf sich ziehen wollte, der besorglichen Aemulation

tion halber ihnen nicht vorträglich, sondern an ihrem Vorhaben vielmehr hinderlich seyn würde, daß sie zugefahren und den Stand in ein andern, nemlich eine oligarchiam zu versetzen, raths worden seyn, derowegen sie auf die alte Römische Art des Octavii Anthony und Lepidi zu mehrer Beßerunge ihrer Gewalt einen trium Viratum, oder wann man es recht tauffen will, eine rechte Conspiration angestellet und E. L. Land und Leute so fein gleich und einträchtig unter sich getheilet, daß es zwischen ihnen nunmehr kein Streit leichtlich geben kan, sintemahl sie sich miteinander hart verbunden, daß keiner dem andern in seine Botmeßigkeit Eingriff thun solte, Immaßen sie auch solchen Vertrag als L fundamentalem dominorum so steif und fest, als kein Cartheuser seinen Orden halten, und einer den andern den Ball über die maßen artig zuzuwerfen wißen. Damit ihnen aber hierin kein Einpaß geschehen könte, haben sie unterm Schein, daß sie E. L. außer allen Beschwerden bringen, und Land und Leute befreyen wollen, so ferne von E. L. ihnen nur gewiße Frist dazu gegönnet, und man ihnen in ihrem Wesen auf waßerley Weise sie auch daßelbe anstellen würden, im geringsten keine Einrede noch Hinderung thun würde (worzu sich dann E. L. stark verreversiret haben soll) derogestalt die Hände geschloßen und gefeßelt, daß dieselben ihrer eigen Regierung weiter nicht als es gedachten Leuten gefällig und gelegen, mächtig seyn und die feinen Herrlein unter dieser ihrer Licenz oder Freyheit

allen ihren Muthwillen üben und treiben können. Immaßen sie daran gar nichts erwinden laßen, und zu ihrer Sicherheit dißelben nicht allein E. L. in stetiger und solcher Vollerey, wobey sie schwerlich zu sich selbst kommen und vernünftigen Danken sammlen können, hinhalten, sondern auch E. L. gänzlich dahin gewöhnen, daß sie alle andere und redliche Leute verdächtig halten, und was ihr dieselben zu treuherzigter Vermahung andeuten, ihnen wiederum zu Hocffe bringen müßen, worauf sie dann dieselben dermaßen anführen und abrichten, daß sie sowohl als andere E. L. ferner wahrzuschauen und hochnüzliche Sachen zu entdecken abgeschreckt werden, und also E. L. immer in Dunkeln und Unwißenheit, wie es in ihren Landen zustehe, hinwandern, und der herrlichen Leute boßhaftiges und hochschädliches Vorgeben und Anschläge allein für Oracula annehmen und halten müßen, zu welchem Ende sie hiebevore durch E. L. ein Rescriptum öffentlich ausgehen laßen, daß so wenig E. L. Räthe selbst, als jemands andere von den Verständigsten und Aufrichtigsten aus den Landständen ohn ausdrükliche Erfordern und Urlaub zu E. L. Gegenwart verstattet werden, und mit Deroselben ohn Beywohnung eines ihres Mittels Unterredung pflegen sollte, damit ihnen also niemands in die Karten gucken, sie aber allenthalben die Augen mit haben mögten. Wobey sie es gleichwohl nicht bewenden laßen, dann unangesehn die Landdrosterey anfangs nur auf die Haushaltung angestellet worden, weil sie

jedoch

edoch vermerket, daß die liebe Justiz in ihren Krahm nicht dienen würde, haben sie dieselbe zu Hoff und Lande nicht allein heftig verwirret, sondern auch fast gar abgeschaft und untern Fuß getreten, indem sie Hofgericht und Rathstuben ganz und gar matt geleget, und alle deroselben Gewalt und zusamt imperium absolutum an sich gezogen, gestalt sie auch allerdings E. L. vermöge derselben Beschwer und unleidlichen Reverses zu keiner Rechenschaft verbunden seyn, zu geschweigen, daß sie für jemands zu Recht stehen wollen, warum sie dann nicht allein wider ihre Gegenpartheien vor E. L. an obgedachtes Gerichte starke Befehlige, daß man gegen sie nicht procediren solte, ausgebracht, sondern auch theils von den Räthen, so uff ihren Bort nicht schlagen wollen heimlich und unterm falschen Schein abgeschaft, und dagegen junge unerfahrne, und so nach ihrer Pfeiffen wohl tanzen müßen, annehmen laßen, theils mit ihrer Gewalt übertäubet, theils aber, so ihres gleichen und zum Bösen, welches der menschlichen Unart anklebet am meisten geneigt gewesen auf ihre Seiten und unter ihre Contribution gezogen, und also zur Ungerechtigkeit nunmehr solchen Anhang genommen, daß sie auf Tyrannisch, quodlibet licet frey sicherlich ohn einig Einhalt wohl practiciren, und in trüben Waßer am besten fischen können, welches dann der einige Zweck ist, wohin alle ihr intent nemlich, nicht zu E. L. Frommen, (wie sie dieselben zwar beredet) sondern zu ihren eignen Nutzen jederzeit gerichtet ist.

Und zwar die Ungerechtigkeit in etwas zu berühren, so vernimt man seinen Wunder, wie ungleich es hergehe, daß nemlich unterschiedene Leute in ebenmäßigen Sachen einer gestraft, und der ander belohnet, dem Unschuldigen hin und wider nachgestellet, und dargegen offenbahre Uebelthat vertheidiget, keine sichere Straßen gehalten, sondern alles preiß und den Straßen-Räubern und Mördern, und Landzwingern freyer Paß gegeben, ja auch dieselben, wann sie schon auf frischer That begriffen wider losgelaßen, ihnen in allen Wegen gefüget, die Beraubten aber zu ihrem Schaden noch wohl verspottet, und darüber in vergebliche Kostspildung geführet und beschweret werden; Derogestalt, daß das Land Braunschweig, worinn man bey E. L. Herrn Vaters Zeiten bloß Gold aufm Haupte sicher überweg tragen können, jetziger Zeit eine rechte Mord und Raubergrube worden ist, daß zu Contractibus, welche Voluntary seyn sollen, die Leute zu mancherley Mittel und zwar gemeinen zuweilen durch Einlagerunge E. L. Reuterey, gleich wäre es in Feindes Landen gezwungen und die Commercien beeintrechtiget, und also gleichsahm Jura naturæ et gentium genothzüchtiget, über Siegel-Briefe zu sagen, abscheiden, und glauben unter Privat-Persohnen, wie imgleichen über öffentlich Documentis publicis, Verträgen, wohlbestellten Satzungen, Herkommen, Gerechtigkeiten, Landtags-Abschieden und Gerichts-Ordnungen, ja E. L. selbst eigene und deroselben billig hochgeehrten Anherrn und Vor-

Vorfahren S. stracken Verbriefungen gebührliche maße nicht gehalten, sondern dieselben zu E. L. und Deroselben löbliches Hauses unauslöschlichen Schimpf nach weniger Leute Appetit und Vortheil verdrehet, verkehret, geendert zuwider gehandelt, auch zuweilen gar umgestoßen und auf andere versetzet werden, immaßen der eigne Nutz, Gunst und Beßerungen wohl und fast mehr bey den Höchsten als Niedrigsten zu Hoffe Recht, Ehr, Redlichkeit und alles zum theuersten Kauf feil gemacht haben, und über die maßen im Schwange gehen sollen.

Nachdem nun die Justiz als der Zaum aller Erbarkeit derogestalt umgerißen, ist zwar kein Wunder, aber höchlich zu erbarmen, daß der herrliche Garte E. L. Fürstenthümen von allerhand wilden Thieren, unter welchen die Land-Ochsen die grausamsten und schädlichsten seyn, so jämmerlich, wie geschicht, zerwület und verderbet werden soll, zu welchen Verwüstungen über andere unzählige sonderlich 3 Mittel gebraucht werden, als nemlich 1) das verfluchte Münzwesen, 2) die großen übermäßigen Impostem und Beschwerungen, so auf die Unterthanen geschlagen werden, und 3) endlich die Veräus- und Verschmälerunge E. L. Cammer-Gütern. Den ersten Punct betreffend, können wir leichtlich erachten, wie wirs auch sonsten berichtet seyn, daß man E. L. damit blauen Dunst für die Augen gemacht. Daß auf einem Rthlr. etliche viel Thaler der kleinen

nen Sorten gemünzet, und dadurch E. L. Intraden zwey oder drey doppelt gesteigert, und mit dem Ueberschuß Deroselben Schulden und Beschwerden gedempfet werden könnten. Ob nun wohl solcher Ueberschlag bey Unerfahrnen zum äusserlichen Ansehen etwan wohl einen Schein haben möchte, da jedoch die Sache auf die innerlichen Prob und test gesetzet wird, kan sie beßer nicht als die lose Münze selbst daraus bestehen, dann der äuserlichen Verkleinerung E. L. Reputation, welche einen redlichen Mann und zu voraus einem Fürsten billig höher, als Land und Leute, ja die ganze Welt und alle zeitliche Wohlfahrt, auch Leib und Leben angelegen seyn soll, wie gleichfals der Uebertretung der Reichs-Ordnung, wozu E. L. als ein vornehmes Glied des römischen Reichs, nicht allein andern geringen Ständen zum Exempel seyn, sondern auch weil E. L. bey der Lehens-Empfängnis dieser und anderer Regalien einen Urthätlichen Eyd geleistet, des Gewissens halber verbunden seyn, noch zur Zeit gänzlich zu geschweigen und den Nutzen allein auf die Spitzen zu setzen, so wird sich im Grunde der Wahrheit nicht anders befinden, denn daß die Land-Drosten und deroselben Anhang den Vortheil nur allein davon ziehen, und E. L. zu dem unrathlichen Schimpf von diesem Münzwerk den Schaden noch dazu haben, und derselben arme Land und Leute in unwiederbringlichen Ruin und Verderb dadurch gar herunter gesetzet werden, dann E. L. belangend, kan derselben unverborgen seyn,

seyn, welchergestalt dieselben sowohl uns als andern Herrschaften und Auswärtige Creditorn mit ansehnlichen Schulden Summen an schweren Gelde und harten Rthlr. in specie verhafftet seyn. Wann nun Dieselben mit Derogleichen und untüchtigen Sorten ihre ausgezahlte gute Gelder nicht verzinset, vielweniger die Capitalia damit bezahlet nehmen wollen, so werden E. L. die Rthlr. in eben dem hohen Werth, als sie in Deroselben Landen und anderswo gültig seyn, einwechseln, und der schlimmen Müntz um so vielmehr als sie sonsten bey vorigen richtigen Münzwesen von nöthen gehabt, hierauf spendiren müssen, welches dann E. L. eingebildeten Vortheil wiederum hinweg freßen wird. Und ob wohl E. L. die aus ihren Bergwerken genommene Silber etwan zu solcher Verzinsung vermüntzen laßen wolten, weil wir jedoch vernehmen (immaßen uns E. L. Wesen wenig verborgen bleibt) daß die Holtzung sowohl am Harz und sonsten hin und wieder durch Ausrotten und Verwüstung die Füße merklich nach sich ziehen solle, derogestalt, daß E. L. zu derselben Bergwerk Nothdurft Behuef nunmehr das Holz aus fremden Försten und Förstenthümer einkaufen und zuführen laßen müßen, welches dann in Abzug der Berg-Intraden kommen, und dieselben ziemlich verschmälern müßen. Als wißen wir zwar nicht, ob dieselben allein zu solchen hohen Verzinsungen erreichen werden, und da gleich daßelbe geschehen könnte, würden E. L. dennoch ein solchen des vermeinten Vortheils ja

nichts zu gewarten haben. Gleichmäßige Gelegenheit hat es mit alle demjenigen, als Gewand, Seiden-Wahr, Gewürtz, Wein und ander, so E. L. zu ihrer Hofhaltung und Nothdurft in grosser Menge aus fremden Landen bringen laßen müssen, woselbst E. L. Münz entweder herunter, oder gar abgesetzet, derogestalt, daß E. L. allsolche Waaren daselbst mit schweren Gelde oder in ihren eigenen und andern Churfürstenthümern, da die leichte Müntze noch läufig, gleichwohl nach schweren Werth (sintemahl solches alles auf die Waaren geschlagen wird, und dieselben der unnützen Münz halber so hoch aufgestiegen seyn) bezahlen müßen, hingegen bleibt das Getreide, worin E. L. Intraden vornemlich bestehen, mehrentheils in vorigen Kauf, wie daßelbe auch ezliche Jahre her in gar geringen Preiß gewesen, und müßen E. L. sich daßelbe mit ihrer eigenen geringen Münz also bezahlen laßen. Wie nun ein Haus, wornach die Rechnung über die andern auch leicht gemacht werden kann, hiebevorn 10000 guter harter Rthlr. ertragen können, also bringet es anjetzo nur 10000 schlechter Thlr., wormit E. L. wann sie dieselben zu obangedeuteter Behuef wird anlegen wollen, mehr nicht als mit 4000 Thlr. ausrichten können, wobey E. L. den großen Abgang und Verlust an ihren Aufkünften, weil die Rthlr. so hoch gestiegen greiflich zu spüren und abzunehmen haben.

Aus ebenmäßigen Grunde müssen E. L. Unterthanen, sonderlich die Ritterschaft und Bauren,

so sich vom Ackerbau erhalten und eben keine Gelder auf Zinse stehen haben, ja mehrentheils in Schulden schon über die maßen beschweret seyn, nothwendig herunter kommen und gar zu Scheitern gehen, indeme sie wohlfeil verkaufen, und dargegen theuer einkaufen müßen, auch der Debitorn Schulden, durch Steigerung der verschriebenen Münz noch 2 oder 3mahl so hoch als sie tempore contractus gewesen, aufgeschwollen seyn, welches endlich den Stich nicht halten kan, und ob wohl in Erwegung dessen E. L. dieselben durch eine in Druck gefertigte Constitution zu retten vermeinen, weil jedoch E. L. Unterthanen der Handlung an fremden Oertern, da bemeldete Constitution, so weniger als die Münze gültig ist, durchaus nicht entrathen können, so möchte ihnen sonder allen Zweifel sowohl als auch E. L. selbst mit Abschaffung der jezigen falschen und Erneurung der alten redlichen Münzganges beßer gerathen und geholfen werden, angesehen, dadurch die Gleichheit Handels und Wandels wird aufgerichtet, die Theurung in etwas gedempfet, und vieler ander Unrath weggeräumet werden könnten.

Solches hätten E. L. Landdrosten (denn es nunmehr ein Kind merken kan) leichtlich zu begreifen, wann sie der Eigennuz und Geiz-Teufel derogestalt nicht beseßen, daß sie E. L. Reputation und Aufnahme des Landes und gemeine Bestens Wohlfarth, ja auch ihre eigene schwere Pflichte, Gewißen, und Gott den Allmächtigen selbst dagegen ganz und gar nicht zurück und aus-

ser

ser Augen gestellet hätten, daß Sie uns und ihre Werkzeuge aus diesem Unweesen, welches unserm und aller Verständigen Erachten nach E. L. und deroselben Fürstenthümern weit schädlicher ist, als der Braunschw. Krieg je gewesen, noch des Spinolæ öffentliche Feldlager etwann der Pfalz anitzo seyn kan, (sintemahl solches nur ein kurtzer und zeitlicher Durch und Uebergang ist, welchen folgende Jahre durch Gottes Seegen verhoffentlich wohl ersetzen können, die durch unrichtige Münzwerk eingeführte Theurung aber in Ewigkeit gänzlich nicht abgeschaffet und in vorigen Stand wiederum wird gesetzet werden können. Ihren Nutz und Gewinn rechtschaffen suchen und die Braten nur einzig und allein davon ziehen, indem die Münzer ihnen erstlich von jedweden aufgerichteten Münz ihre willkührliche ansehnliche Summen gleichsam zu Belohnung ihres jährlichen Fleißes reichen müßen, welches dann die Ursache ist, daß die Müntzen nicht allein oft verändert, sondern auch auf Kay: Fiscalische fast Ek enrürige Anklage zum Spiegelfechten zwar so bald abgeschaffet, aber kurz hernacher gleichsam dem Kayser zum Trotz und Hohn (welches endlich sowohl E. L. als auch den Anstiftern, sonderlich weil die Kayserl. Autorität durch neulichen Römischen Sieg das Haupt wieder empor richtet, übel ausreißen dürften) andere viel neue zu diesem Vortheil wiederum angeleget seyn. Fürs andere, bringet ihnen diese Lieferunge, wie mans nennet, gar ein stadtliches, derowegen sie so eiferig darauf seind,

und so wenig Eingrifs darin leiden können, daß ihr einer ohnlängst einen Heßen, so etzliche Silber ins Land Braunschweig auf die Münzen geliefert, nicht allein unter einem gütlichen Schein zu sich bescheiden, und verräterisch in die Haft genommen, sondern ihn auch mit scharfer Bedräuung nicht ehr erledigen wollen, biß er ihm zu übermäßiger Strafe, welche ihm doch nicht gebühret oder zukommen, zu seinem Vortheil viel 1000 Rthlr. eydlich versprechen und verschreiben müßen, gerads als wann sie in der Schinder- und Schaberey eben das monopolium haben müßen, und sonsten niemands dazu zu verstatten wären. Und ob sie wohl zum 3ten E. L. in beschwerlichen und kostbaren Sachen, als Kohlen und andern Materialien, wodurch eine unwiederbringliche und den Nachkommen insonderheit unerträgliche Verwüstung angerichtet wird, den Vorzug gerne gönnen, so hat es jedoch in der freyen Ausbeute viel eine andere Gelegenheit, daß wann dieselbe in 3 Schritt geschlagen wird, nimt ihr einer zwey Theil hinweg, da sich Ew. L. als die sich auch nicht viel darum bemühen und sorgen dörfen, mit einem Theil, und also dem 3ten wohl begnügen und abspeisen laßen müßen. Uebrige Schelmen Händel, worinn sie ausgelernet, und ärger damit als Juden, so ihre stetige und angenehmste Gesellschaft seyn, E. L. und deroselben Land und Leute öffentlich bestehlen und bis auf den Grund außaugen, laßen wir geliebter Kürtze halber unberühret.

Allein können wir dieses im Grunde der Wahr-

 heit

heit wohl erkennen, daß so lang die Welt gestanden, von keinem gröbern und frecherm Diebstahl, als eben diesem jemahls ist gehöret worden, und ist hieneben überaus höchlich zu bedauren, daß so viel herlicher Silber, um weniger loser leichtfertiger und eigensichtiger Kerln willen, deren keiner an ihm selbst mehr Heller, als womit ein Strick für ihm bezahlet werden könnte, werth ist, dergestalt verfälschet werden sollen, daß man dieselben nicht wiederum umschmelzen und zu anderer Gelegenheit verbrauchen, noch den daraus geschmierten Schaum oder Dreck, da er wie vermuthlich und unerleidlich seyn muß, gar fallen und verboten werden solte, bey keine redliche Leute wieder wird unterbringen können, sondern diejenige, welche alsdann damit beschißen und behaftet seyn werden, schändlich aufgesezt und betrogen werden müßen.

Das andere Mittel, wodurch E. L. ins Verderben gesezt werden, seind die übermäßigen Beschwerden und Schatzungen, womit die Unterthanen ohne Aufhören beleget und überhäufet werden, und seind dieselben, wie wir vernehmen, so grausam, daß wir sie allesamt ohne Abscheu, Mühe und viel zu großer Weitläuftigkeit nicht erzählen, dieses aber wohl in Wahrheit sagen können, daß die Auflage des zehenden Pfennigs, womit Duca de Alba dem Könige aus Spanien die Niederlande erst wiederspenstig und aufrührisch gemacht, hiergegen gering zu schätzen ist, immaßen E. L. Unterthanen nunmehr, wann mans zusam-

sammen rechnen wolte, fast über die Contribution des dritten oder gar wohl auf die Hälfte getrieben werden sollen. Daß aber solches endlich den gänzlichen Untergang verursachen, und schon einen guten Anfang dazu gemacht haben müßen, solches können wir des Landes Art und Gelegenheit nach, welche mehr auf Ackerwerk als andrer Handlung beruhen thut, leichtlich ermeßen.

Nun ist aber einmahl gewiß und unverneinlich, gleichwie ein Schäfer für wohlgehalten zu achten ist, wann seine Heerde wohl stehet, daß also eines Fürsten Macht auf der Unterthanen Wohlfarth gegründet ist, dann ob es wohl Machiavilli Meinung nach den äuserlichen Schein hat, als wäre es der Herrschaft vorträglicher, daß sie ihre Zahl-Kammer bereicherte, und dagegen die Unterthanen, damit sie nicht hochmüthig und halsstarrig würden, in Bedrück und Armuth hinhielten, so ist dieselbe Regul jedoch ganz und gar falsch und irrig. Dann erstlich wann das Geld zum Schatz hinterlegt wird, ists ein totes und unbehülfliches Werk, da es hingegen bey den Unterthanen durch stetiges Gewerb immermehr werben und zunehmen kann, negstdem ist es so wohl bey der Einsamlung als Verwahrung vieler Begierde und Feusten unterworfen, derogestalt daß ein großer und durch lange Zeit zusammen gehägter Schatz aus liederlichen Zufällen in kurzer Eil zerrißen, und also vieler Leute auf einen Haufen geschlagene Güter zu einem mahl hindurch gejagt werden können. Wann aber dieselben bey ih-

ren Privat-Herren gelaßen würden, wären sie um so viel sicherer, weil ein jeder sein Eigenes besser bewahren, und ob gleich ezliche enzeln Leute durch Unfall etwann drum kommen, dannoch gleichwohl die andern und meisten das Ihre behalten könnten. Ueber das trift es nicht zu, daß die Armen, die Ruhesamsten und Demüthigsten eben seyn solten, sondern befindet sich vielmehr der Vernunft und Erfahrung nach das Gegenspiel, bevorab bey denen, welchen man das Ihrige durch Uebersetzung entzogen und abgepreßet, sintemahl dieselben durch Entstehung ihrer gehabten redlichen Mitteln aus Nothdurft und Verzweifelung nicht allein zu ungebührlichen und ungestümen Wegen zu schreiten benöthiget, sondern auch da das Vaterland angefochten werden sollte, weil sie sich dazu wenig interessiret befinden, demselben weder aus Unvermögenheit können, noch aus Unmuth helfen und beyspringen wollen, ja zuweilen aus Hofnung eines beßern, sich gleich so bald zum Feinde schlagen und demselben gänzlich ergeben, hiegegen wann die Unterthanen von ihrer Obrigkeit mit Recht und Gerechtigkeit regieret, und bey ihrer Nahrung also, daß sie zur Aufnahm und Wohlstande gedeien können, gelaßen werden, danken vielmehr Gott, daß sie des Ihrigen, so ihnen in Unruhe leicht verstöret oder gehemmet werden könnte, in Frieden genießen mögen, weigern sich auch nicht, im Fall ein auswärtiger Krieg entstehen solte, für ihre Obrigkeit derogleichen sie in Tugend und Gelindigkeit an einem andern nicht

wieder

wieder zu bekommen getrauen nicht allein alle ihre Haab und Guth, welches sie sonsten ohne das mißen müsten, sondern auch Haut und Blut ganz willig und hinan setzen, derogestalt, daß der Unterthanen Wohlstand und gute Zuneigung, welche durch ein ordentliches und rechtmäsiges Regiment wohl erlanget und erhalten werden kan, die rechte König und Fürstl. Schatz-Kammer ist, und obgleich dieses in kein Bedenken gezogen werden, und E. L. außer dem etwan einen Schatz beysammen haben mögten, Wann wir jedoch derer Leute, so ihne unterhanden haben uud verwalten, nach griffischer Natur, wie auch die fast unchristliche Mittel, wodurch er zusammen gescharret, nachsinnlich beherzigen, so besorgen wir, es dürfte derselbe, da man nicht auf andere Wege gedenken solte, E. L. etwann zum wenigsten gedeirn, und Vortheil endlich erschießen können, bevorab weil nicht allein theils Summen, so aus den verkauften Kammergütern, wovon wir hernacher auch handeln wollen, dazu mögen verwendet worden seyn, sondern auch vielen E. L. Creditorn die Zinsen aufgerücket und vorenthalten w:rden, welche von Jahren zu Jahren immer weiter um sich freßen und endlich gleichwohl mit den Hauptstücken, da immitt:lst der Schatz ganz still und unfruchtbar beliegen bleibt, bezahlet werden müßen, es wär dann Sache, daß man allen Scham den Kopf gar abbeißen und Siegeln und Briefen ausdrüklich und gerade zuwider handeln wolte, wie denn auch daßelbige, daß man den Beamten im Lande

durch die Bank ohne einige dringende Noth so viel Gelder zusammen geborget, fast nirgend anders hinaus siehet, daß weil E. L. ohn Leibes-Erben seyn, und derselben Bruder in solche Schulden nicht willigen will, daß man eines Theils die Leute mit Schuppen und Spaden bezahlen oder betriegen, anders Theils aber E. L. Reputation im Stich laßen, und derselben also in der Gruben einen ewigen Flecken und böse Nachrede anhängen wolle, welches, ob es wohl an ihm selbst gar ein ungetreuer und boßhafter Vorsatz und Beginnen seyn wolten, so wäre es dennoch darum so viel ärger, daß E. L. guter Nahme und frommer Leute Wohlfarth üm anderer einzeler Freveler unersätigten Begierde willen in die Schantze geschlagen werden solten, da so mancherley exactiones und Drangsahl der armen Unterthanen von den Landdrosten anderst nirgend hin gerichtet, dann das Wenigste davon zwar in E. L. Schatz-Kammer geleget, Uebriges aber zu Ausführung ihres eigenen übermäßigen Prachts und Linderung ihres Feuer hitzigen Gelddurstes verwendet werden möge, wie sie dann solches, weil sie zu keiner Rechenschaft verbunden und im trüben Waßer gut Fischen haben, leicht ausrichten und ins Werk stellen können.

Man sehe nun an welchergestalt sie, so doch vor weniger Zeit nur arme schmachtige Hunde gewesen, sich nunmehr in kurtzer Frist dermaßen wohl ausgemästet haben, daß sie ihre Gelder bey viel 1000, ja theils bey Tonnen und Million

Thaler

Thaler oder Goldes zahlen, theils auch das Ihrige heimlich zu fremder Herrschaften aus E. L. Landen wegschaffen. Woraus nicht allein abzunehmen, daß sie aus bösem Gewißen, im Fall der Noth sich auf die Reise schicken, sondern weil ihr Väterliche und ererbten Renthen so viel nicht, ja fast wenig oder gar nichts abwerfen und ertragen können, über die maßen viel gestohlen und so viel E. L. Intraden als Deroselben ganzen Landschaft zeitliches Vermögen ihnen selbst zum Raube ausgestellet und erwählet haben müßen. Man schaue, welche eine Pracht sie führen an Kleidern, Kleinodien, Pferden, Gesinde, Tafeln, Silbergeschirr, Musicanten und anderm, wird sich befinden, daß viel Fürsten, Grafen des hl. Reichs dergleichen zu thun nicht vermögen, und dadurch E. L. Unterthanen, Deroselben Großherrn Vatern S. Landes-Väterliche Intention, wodurch Er klügliche Versehung gethan und Kayserl. Confirmation darüber ausgebracht, daß das Fürstenthum Braunschweig nicht getheilet, sondern dem Eltisten allein das Regiment gelaßen werden solte, zu dem Ende, daß das Land die Bürden um so viel leichter tragen und mit vielen Fürstl. Hoflager nicht beschweret werden mögten, sich wenig zu erfreuen haben: indem sie so viel prächtiger Herrn, welche dahero, daß sie Mietlinge und die Schaafe nicht ihr eigen seyn, der Heerde überall nicht verschonen, sondern ihre Augen mit zunehmen, und ihren Weitzen bey rechter Zeit zu schneiden gedenken, mit ihren äusersten Untergang erhalten müssen,

sen, und ob wohl den Gewaltigen, tapfern und theuren Helden von E. L. so viel Pferde als ihnen selbst geliebet, zu ihrem Unterhalt und Stande gut gethan werden; Weil ihnen jedoch daran nicht genug beschiehet, und sie noch über das zu Erhaltung ihrer Majestät und Tyranney ihre Leib-Guarde an gewißen Compagnien zu Roß und Fuß haben, so laßen sie über den Vorthel, so sie ihres unschuldig angemaßten Obristen Amts halber haben, in jeden Cornet so viel blinde Plätze offen, worauf die Bezahlung, welche sie in ihren Beutel stecken, destoweniger nicht vor sich gehen muß, damit sie ihre ordinari Reisige Pferde, so ihnen von E. L. gehalten werden, bey der Munsterunge, worüber sie ohne daß Herren seyn, mit unterstecken, und also doppelten Genies und Gewinst daran haben, und E. L. destomehr unvermerkter bestohlen werden. Wann aber solches alles, so nur eine geringe Berührung ihrer unzähligen vieler bösen Practiken ist, im Ausschlage über E. L. elende Land und Leuten eigentlich ausläuft, und dann dieselben nunmehr bald ausgemergelt und verheeret seyn werden, derogestalt, daß davon nicht viel mehr zu klauben seyn wird, darf E. L. ihr nur keine andere Rechnung machen, dann daß solcher ungetreuer und unersättigten Leute Abgrund und Geiz E. L. vermeinten Schatzes gar nicht verschonen, sondern, etwan wie der Meer-Affe beym Frosch Meußlern (Im 2ten Theil am 18 Cap. von dem Hausstande)

stande) Reinekens Weibes Schätze thätte, auch mit ihr umspringen und handeln werde.

Den 3ten und lezten Hauptpunct, wodurch E. L. Schaden allein zugefüget wird, nemlich die Alienation und Ueberschmälerung E. L. Kammer-Güter belangend, ist vor Augen, daß nicht allein die Holtzung überaus sehr verwüstet und gantze Berge abgehauen, viele an E. L. Amtshäuser und Klöster gehörige Zehenten, Meyerhöfe, Schäfereyen und andere Gerechtigkeiten, sowohl in als außerhalb Landes, worunter insonderheit die Voigtey Hörer, welche des Fußes halber, so die Fürsten zu Braunschweig dadurch in fremden Herrschaften und am Weser Paß haben können E. L. Vorfahren um kein Geld feil gewesen zu rechnen ist, durch der Landdrosten Getrieb andern ganz und gar Erb- und eigenthümlich verkauft, sondern ihrer Theils auch selbst deren Stücke ezliche, ja ganze Fürstl. Häuser und hohe Botmäßigkeit wohl allerdings titulo lucroso an sich reißen, und dadurch E. L. Tafel und Kammer-Aufkünfte merklich sehr schwächen.

Wann aber solches sowohl zwischen E. L. Fürstl. Hause und den Hertzogen von Lüneburg ꝛc. aufgerichteten alten Erb-Verträgen, als auch E. L. Groß Herrn Vaters S. Testaments schnur gleich zuwider ist, und fast kein anderes Ansehen hat, als wann solche alienationes in odium et fraudem successorum, welche doch an ihnen selbst nichtig und keinen Bestand haben können, angestellet seyn, als wolten E. L. vernünftig bey sich

selbst überlegen, welch eine beschwerliche Verdacht und Unwillen solches bey menniglichen, bevorab aber den Interessenten und vor allem beym Herzogen Christian E. L. Brudern, welcher durch E. L. Nichhaltung über das Groß-Väterliche Testament seines Theils auch davon sich zu entbinden und des halben Fürstenthums anzumaßen Ursach und Fug gewinnen dörften, leichtlich erwegen könte. Und ob wohl dagegen gerühmet werden wolte, daß die Kloster-Güter nunmehr gar incorporiret und zu E. L. Tafeln geleget wären, so ist jedoch solches sowohl gegen die allgemeinen Reichs- als E. L. mit Deroselben Landschaft getroffene Abschiede, ja die offenbahre beschriebene Geist und Weltliche Rechte, dergestalt, daß E. L. bey demjenigen, so zu Gottes Ehren, wohin es von den Alten gemeinet gewesen und grwendet werden wollen, billig verbleiben solte, wenig Seegens zu gewarten haben können, und dieselben Güter weniger nicht als andere den schädlichen Raub-Vögeln und tollen oberzählten Ungelegenheit unterworfen, und E. L. also der treflichen Herrlichkeit, daß die Klöster hiebevor in Zeit der Noth immerdar für des Fürstenthums Schatz-Kammer gehalten worden seind, wann es zuvor schon alles hindurch, jämmerlich beraubet werden.

Vernehmen also E. L. aus diesem allen, wie übel deroselben Vertraulichkeit und Treuherzigkeit, so uns gutermaßen bekant ist, von denen, so es allem Respect nach billig am wenigsten thun solten, misgebraucht werden. Wolten demnach E. L.

die

die Augen eins aufthun und sich von 2 oder 3 Kerln und Landverderbern so garn in Sack nicht treiben laßen, sondern derselben Qualiteten Beschaffenheit und Ankunft in etwas freymüthiger und reiflicher erwegen. Werden also E. L. befinden, daß Wobersnau in seinen jüngern Jahren zwar eine kurtze Zeit über einen Soldaten abgegeben, aber wanns auf Treffen gehen sollen, sich gemeinlich unpäßlich befunden habe, daß er aus seinem Väterlichen Erbe kaum einen blauen Nebel bezahlen können, und sich dahero auf anderer vom Adel Streu, deren er theils, so er etwan nach der Hand nicht eines kennen wollen, auszehren und herunter setzen helfen, aufhalten und mit Großsprechen und Prahlen, welches das Beste an ihm ist, wie auch vorthelhafte Practiken und Triegerey sich ausbringen müßen, daß er also bey keiner Regierung, welche wahrlich kein schlecht Ding ist und aus dem Stegereif nicht erlernet, noch ohne Redlichkeit und Tugend beständiglich geführet werden kan, herkommen, noch wegen seines falschen und lästerhaftigen Gemüths, Eigennutzes und jüdischen Gewerbes tüchtiger und nützer dazu ist, als der Wolff zum Schaafhirten.

Streithorst ist von Zwitter Art, und auch bey geringen Wesen unter den Bauren (immaßen seine Sitten gnugsam ausweisen) erzogen worden, derogestalt, daß Er einen Pflug beßer stellen und den Flegel artiger als das Regiment zu Hoff und Felde führen sollte. Wär auch (welches zwar außer

außer allen Zweifel zum besten für ihn gewesen) sein Name in der Stille und unverborgen geblieben, wann er sich nicht zur Landdroſtſchaft gleich wie die Sau zum Tantze unschuldiger weise schmücken laßen, und den alten Hochberühmten wohlverdienten Kayser, welcher schon so viel Hundert Jahr für männigliches Geldgierigkeit sicher geruhet, in der Erden fortan unangefochten gelaßen, und sich mit dergleichen abscheuligen und unerhörten Sacrilegio et crimine læsæ Majestatis beschreiet gemacht hätte.

Rehden hat gleichfals von seinem patrimonio anders nichts als lauter Schulden zu gewarten gehabt, woraus er sich hin und wider durch ohngebührliche Mittel loß zu wirken vielfältig bemühet hat, gestatt er unter andern sonderlich dadurch seine Spitzfindigkeit und unredliches Gemüthe an Tag gegeben, daß Er seinen eignen Anverwanten, Volrathen von der Decken durch seinen Schwester Mann Eberten von Alten mit süßen und glatten Worten unterm Schein eines freundlichen nothwendigen Gespräches, aus einem fremden Fürstenthum ins Land Braunschweig gelocket, und daselbst den alten guten Mann auf einen Bauer-Wagen werfen und durch anzahlige Soldaten auf E. L. Haus Poppenburg in die Hafften führen, derselben auch ehe nicht erledigen wollen, bis er nicht allein eine Endliche Uhrfehde, sondern auch beständigen Verzicht, Quitung und Abstand auf ezliche 1000 Rthlr. womit ihm Rehdens Vater unter Hand und Siegel und genugsamer be-

stalter

stalter Bürgschaft verhaftet gewesen, gethan und geleistet hätte.

Und obwohl bemeldter Rehden gestudiret haben will, so hat er jedoch deßelben nicht viel gemacht, oder ja nichts gutes gelernet, wie dann der Augenschein klärlich gnug bezeuget, daß Er sich nirgend beßer und anders als auf Leute schinden, Ungerechtigkeit und Tyranney verstehet und ja ein rechter grob stark Rekel ist.

Wann nun aus dem allen erhellet, daß die Leute nicht allein zu Regierung überall nicht geschickteter, als der Esel zum Sackpfeiffer, sondern auch ihrer Unthaten halber (weil ein Fürst aus Bestallung des Regiments erkant und nach seiner Diener Qualitäten geachtet wird) E. L. verweißlich seyn, und durch unerträgliche Bürden und Last einen solchen Aufstand, Gott vor sey, endlich erwecken und erregen dürften, welcher hernachmahls gar schwerlich zu stillen seyn würde. Als ermahnen wir E. L. als ein Vetter und rathen Ihr als ein Freund, daß sie um Gottes willen, welcher diesem Jammer in die Länge nicht wird zusehen können, und für welches Gericht E. L. Ihrer anvertraueten Unterthanen halber aus dem harten Schlaf dermahleins erwachen, sich von dem unleidlichen Diener-Joch losreißen und mit Zuziehung E. L. Verwandten, auch der Verständigsten und Redlichsten aus der Landschaft von den eingebildeten Freyherrn Ihrer hohen und weitläuftigen Verwaltung genaue und ernste Rechenschaft einnehmen, und sie nach Befindung mit gebühr-

licher

licher Belohnung unnachläßig ansehen wolten, werden also E. L. wohl inne werden, daß das liederlichste, so ihrer Jdweders verdienet, ein Strang seyn wird. Und ob E. L. etwann mehr Gezeugnis ihres Verhaltens gerne haben wolten, könte solches nicht füglicher geschehen, als wann E. L. Dero Hertzgeliebten Herren Vaters und anderer Exempel nach sich mit geringer vertraulicher, aber nicht in diese verderbliche Rotte gehöriger Gesellschaft unbekannter weise in Stadt und Dörfer verfüget, und daselbst in den Wirthshäusern des gemeinen Mannes einhellige Kundschaft, welche ingemein nicht triegen kan, darüber eingeholet hätten, würde E. L. ohngezweifelt ihren blauen Wunder vernehmen, und oberzählte Posten gegen einander zu rechnen für geringschätzig und Kinderspiel achten müßen.

E. L. bezeige sich demnach hierinn, wie Sie es zuforderst vor Gott dem Herrn aller Herrn wird verantworten können, dann auch das Jhr selbsten zu Rettung eigener F. Reputation, und endlich zu Verhütung derselben Land und Leuten naherlicher Unterganges ersprieslich seyn möge. Wir habens E. L. wohlmeintlich nicht verhalten sollen, und verbleiben Deroselben zu frl. und Vetterlichen Willen ungespartes Fleißes jederzeit zugethan. Geben auf unser Veste Cronenburg den 21sten Oct. 1620.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bilderbeck, Christian Ludwig von

Sammlung ungedrukter Urkunden und anderer zur Erläuterung der Niedersä
chsischen Geschichte und Alterthümer gehöriger Nachrichten

Bd.: 2,4

Göttingen (1772)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2768(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097600-3
VD18 90060008-001